Bibl. Mont.
4710
1,1

563.

Bibl.Mont
710 (1,1

Nachträgliche Aktenstücke

der

deutschen Bundes-Verhandlungen;

als

Anhang

zu den Protokollen der Bundesversammlung.

Erster Band. Erstes Heft.

Frankfurt am Mayn.
Im Verlag der Andreäischen Buchhandlung.
1817.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Um den Gang der Verhandlungen der deutschen Bundesversammlung vollständig verfolgen zu können, sind ausser den Protokollen selbst, auch die verschiedenen dazu gehörigen Aktenstücke und an den Bundestag gelangten Eingaben, erforderlich.

Man beschränkt sich vors erste, nur diejenigen Aktenstücke und Eingaben mitzutheilen, welche in irgend einer Rücksicht historisch merkwürdig sind. Da die Anzahl derselben sehr groß ist, so dürfte es kaum ausführbar, und würde gewiß nicht zweckmäßig seyn, wenn man alle aufnehmen wollte. Man giebt für jetzt nur das Unentbehrliche und Wichtigste; erweitern läßt sich der Plan dieser Sammlung leicht, sobald der allgemeine Wunsch sich dafür aussprechen sollte.

An

die hohe deutsche Bundesversammlung.

Unterthänige Vorstellung

der entlassenen Glieder des ehemaligen rheinpfälzischen General-Landes-Commissariats zu Mannheim. *)

Die ihnen reichsschlußmäßig gebührenden Gehalte und Emolumente betreffend.

Hohe deutsche Bundes-Versammlung!

Die auf dem rechten Ufer des Rheins gelegene Pfalz wurde durch den Reichsdeputationsschluß vom 25. Febr. 1803. den Kurfürstlichen und Fürstlichen Häusern Baden, Hessen, Leiningen und Nassau zugetheilt. Von erstem wurde das alle administrative Stellen in sich vereinigende General-Landes-Commissariat aufgehoben, und nur wenige Glieder desselben wurden wieder angestellt.

Von dem Gehalt der in Ruhe versetzten Mitglieder bezahlten die genannten Fürsten nur $\frac{2}{5}$, mit den übrigen $\frac{3}{5}$ verwiesen sie die betheiligten Staatsdiener an Kurbaiern. Nach fruchtlosen Versuchen die respect. Regierungen zur Zahlung des ihnen gebührenden Ganzen zu bewegen, sahen sich die Betheiligten genöthigt, die Hülfe des Reichskammergerichts zu imploriren, welches ein unbedingtes Mandat erkannte, die darauf eingebrachten Einreden verwarf, und die Fürsten unter Verurtheilung in die zu erstattenden Zinsen, Schaden und Kosten, zur Parition anwies. Die gerichtliche Anzeige der wirklich geleisteten Befolgung bewerkstelligten die Fürsten indessen nur in Bezahlung der Geld-, Korn- und Holzbesoldung, ohne auf die den

*) Siehe das Protokoll der fünften Sitzung. S. 91.

Dienern versagte Besoldung an Wein, die ihnen entzogenen sämmtlichen sonstigen Emolumente, die ihnen versagte Fortschreitung im Grade und anderes durch das Besoldungsrescript zugesagte, die Befolgung auszudehnen. Die hierüber bey dem Reichskammergericht weiter entstandenen Verhandlungen waren noch unentschieden, als das Gericht selbst mit der Reichsverfassung ein Ende nahm. Auch die von dem Gericht auf Kurhessen und den Kurerzkanzler erkannte Execution und die deßfalls schon bestandene Subdelegation zerfiel unter diesen Umständen, und es war kein Gericht mehr vorhanden an das man sich von Seiten der mehrfach gekränkten Diener, deren Vorstellungen kein Gehör fanden, um Schutz und um Realisirung der reichsschlußmäßigen Bestimmungen hätte wenden können.

Die durch mannichfache Beeinträchtigungen gegen den Buchstaben des Reichsdeputations-Hauptschlußes von 1803. schwer gekränkten und verletzten Staatsdiener hoffen jetzt mit Vertrauen und Beruhigung auf die Bestimmungen der hohen Bundes-Versammlung, von welcher sie nicht nur fürs Künftige eine Sicherstellung ihrer rechtlichen Verhältnisse, sondern auch für das Vergangene gerechte Bestimmungen über den von ihnen anzusprechenden Ersatz, in Beziehung auf die in der Mitte liegenden und Maß und Ziel setzenden gesetzlichen Bestimmungen erwarten.

Sie richten daher ihre eben so dringende als ehrerbietige Bitte dahin: daß die hohe Bundes-Versammlung ein Comité aus ihrer Mitte niedersetzen möge, um die Reclamationen der entlassenen Glieder des ehemaligen rheinpfälzischen General-Landes-Commissariats zu prüfen, die denselben bisher zugefügten Rechtskränkungen und Beeinträchtigungen zu würdigen, und solche nach Maßgabe der im Reichsdeputations-Hauptschluß von 1803. aufgestellten Grundsätze pro praeterito et futuro vermitteln zu lassen. Sollte die hohe deutsche Bundes-Versammlung diese Weise der Erledigung nicht geeignet ermessen, so stellen die Reklamanten ihre unterthänigste Bitte in eventum dahin: daß die hohe deutsche Bundes-Versammlung ein Gericht anzuweisen geruhen möge, welches die am Reichskammergericht verhandelte Sache entscheiden, die weitern Klagen aber aufnehmen, und auf solche Weise im strengen Wege Rechtens die Reclamationen erledigen möge.

Selbst die rheinische Conföderationsakte hatte die durch den Reichsdeputations-Hauptschluß gegründeten Rechte der Pensionisten anerkannt und aufrecht erhalten;

um so mehr dürfen die ehemaligen Mitglieder des rheinpfälzischen General-Landes-Commissariats zu Mannheim auf den gerechten Schutz der hohen deutschen Bundes-Versammlung in Betreff eben jener durch unverbrüchliche Gesetze ihnen zugestandene und auf helleinleuchtende Billigkeit gegründeten Gerechtsame mit Zuversicht rechnen.

Indem sie mit unbegränzter Verehrung zu beharren die Ehre haben,

der hohen deutschen Bundes-Versammlung

Mannheim,
den 4. October 1816.

ganz unterthänige und gehorsamste Räthe
und sonstige Glieder des rheinpfälzischen
General-Landes-Commissariats.

Freyherr von Schweickhard Bettinger.

Pro Memoria.

Die Reclamationen des Fürstlich Leyenschen Hauses rücksichtlich seiner im Lüneviller Frieden an Frankreich abgetretenen Besitzungen, dann wegen der ihm entzogenen Landeshoheit über seine im Breisgau gelegene Grafschaft Hohengeroldseck betreffend. *)

Anlaßlich des im Jahr 1793. von dem deutschen Reiche der französischen Nation angekündigten Krieges wurden von letzterer sämmtliche auf der linken Rheinseite gelegene Herrschaften und sonstige Besitzungen des damaligen Herrn Reichsgrafen, nunmehrigen Fürsten von der Leyen, worin der bey weitem größte Theil seines ehemaligen so glänzenden Vermögens bestand, mit Sequester belegt, und Er dadurch aus dem gänzlichen Genuß desselben gesetzt.

Nach mehrjährigem mit verschiedenem Glück angedauerten Kriege war doch endlich die Lage des deutschen Reiches so äusserst kritisch, daß demselben nichts übrig war, als sich in dem Lüneviller Traktat den Frieden durch die Aufopferung eines Theiles seiner Reichs-Mitglieder, nämlich der ganzen linken Rheinseite zu erkaufen; wobey Es jedoch ausdrücklich die Entschädigung der dadurch verlierenden Reichsfürsten und Reichsstände übernahm. So heißt es im siebenten Artikel:

> Und da als Folge der vom Reiche der französischen Republik gemachten Abtretungen mehrere Fürsten und Stände des Reichs entweder ganz oder zum Theil ihre Länder verlieren; während es dem deutschen Reiche insgesammt zukommt, den aus den Bedingungen des gegenwärtigen Traktats entspringen-

*) Siehe das Protokoll der fünften Sitzung. S. 92.

den Verlust zu tragen; so ist zwischen Seiner Majestät dem Kayser und König in Ihrem als des deutschen Reichs Namen, und der französischen Republik bedungen, daß in Gemäßheit der förmlich bey dem Rastadter Kongreß aufgestellten Grundsätzen das Reich gehalten seyn solle, den erblichen Fürsten, welche sich auf dem linken Rheinufer ihrer Besitzungen verlustig finden werden, eine Entschädigung zu geben, welche den Einrichtungen zufolge, die nach diesen Grundsätzen weiterhin bestimmt werden sollen, in dem Schooße des besagten Reichs zu nehmen seyn wird.

Ausser dieser allgemeinen Versicherung zu einer angemessenen Entschädigung für den auch ihm durch diese Abtretung zugehenden Verlust, wurden dem Herrn Fürsten schon einige Jahre vorher darüber noch besondere und namentlich auf ihn sprechende Zusagen gegeben, wie aus dem in der Anlage sub Nro. 1. hier anliegenden Pro Memoria welches im August 1803. der allgemeinen Reichsversammlung in Regensburg übergeben worden, das Weitere zu ersehen ist. Diese Anlage zeigt auch den, dem fürstlichen Hause an seinen jenseitigen Besitzungen sowohl, als sonst durch diesen Krieg zugegangenen ungeheuren Verlust.

Diese Entschädigungen sollten in Regensburg durch eine ausserordentliche Reichsdeputation vertheilt werden. Damit aber die Sache desto mehr beschleunigt würde, so traten Seine Majestät der Kaiser von Rußland, dann der erste Konsul der französischen Republick, als Hauptvermittler auf, und wurden in dieser Eigenschaft nicht allein vom deutschen Reiche, sondern auch von allen Mächten anerkannt. Unwidersprechlich zeigt sich dieses aus dem von Seiten dieser beyden höchsten Mächte der ausserordentlichen Reichsdeputation zu diesem Ende übergebenen Entschädigungsplan und so vielen andern von den Gesandten derselben im Laufe des Geschäfts der Reichsdeputation zugestellten Noten.

Der unglückliche Erfolg, welchen die dasigen Verhandlungen am Ende für den Herrn Fürst hatten, ergiebt sich ebenmäßig aus dem oben angeführten Pro Memoria. Durch den Deputations-Hauptschluß wären alle bekannten Entschädigungs-Gegenstände vertheilt; derselbe ward daher mit dem, wofür ihm angenommener Maßen noch ein Ersatz gebührte, durch den §. 24. dieser Urkunde auf diejenigen Mittel vertröstet, welche noch disponibel gemacht werden könnten. Und als der Herr Fürst hierauf die ausserordentliche Reichsdeputation um die Realisirung

derselben ersuchte, so erklärte solche durch den in der 45ten Sitzung darüber abgefaßten Beschluß nochmals öffentlich:

> „daß der Herr Fürst wegen seines ersten Verlustes ad 105,000 fl. jährlicher Renten ad. §. 24. des Deputations-Hauptschlusses gehöre, und unter denjenigen, welche daselbst auf weitere disponible Fonds verwiesen worden, vorzügliche Rücksicht verdiene“

wobey es aber auch sein Verbleiben hatte.

Man wird nicht leicht in der Geschichte ein Beyspiel dieser Art finden. Alle andern wurden rücksichtlich ihres Verlustes, worunter wie der Deputations-Hauptschluß zeigt, öfters sehr unbedeutende Gegenstände waren, reichlich entschädigt; und der Herr Fürst war der einzige, der für seine so beträchtliche Besitzungen, welche das deutsche Reich zum Erkauf des Friedens hingab, ungeachtet der so vielfältigen und öffentlichen Anerkenntnisse des ihm dafür gebührenden Ersatzes, doch nichts als leere Worte erhielt.

In dieser Lage war ihm nichts übrig, als sich unmittelbar an die beiden höchsten vermittelnden Mächte zu wenden. Zu diesem Ende erließ derselbe unterm 3ten May 1803. an Seine Kayserlich Russische Majestät das hier in der Anlage sub Nro. 2. abschriftlich anliegende allerunterthänigste Schreiben, welchem die Abschrift eines Pro Memoria beygefügt gewesen, das man dahier nicht anlegt, indem es mit dem in der Anlage sub Nro. 1. schon angeführten gleichlautend war. Zugleich ward auch an dem französischen Hofe ein ähnliches Memoire übergeben. Ferner schickte der Herr Fürst den 24. Juny 1803. an Seine Römisch Kayserliche Majestät, und an Seine Königlich Preussische Majestät die in den Anlagen sub Nris. 3. et 4. abschriftlich anliegenden allerunterthänigsten Vorstellungen, welchen ebenmäßig das schon gemeldete Pro Memoria beylag. Und im August desselben Jahrs ward bey der allgemeinen Reichsversammlung Namens desselben das in der Anlage sub Nro. 5. abschriftlich beykommende Schreiben nebst dem schon sub Nro. 1. angeführten Pro Memoria diktirt. Leider hatten auch alle diese Demarchen keinen günstigen Erfolg, obschon sein ungeheurer Verlust und seine Entschädigungs-Befugnisse doch so allgemein anerkannt waren.

Endlich gefiel es dem damaligen französischen Gouvernement laut der Anlage sub Nro. 6. den bey dem Anfange des Krieges auf die jenseitigen Be-

sitzungen des Herrn Fürsten angelegt gewesenen Sequester nach gebrachten großen Opfern größtentheils aufzuheben, wobey dasselbe zugleich den Herrn Fürsten von der Leyen hinsichtlich seines weitern Verlustes ausdrücklich auf den §. 24. des Deputations-Hauptschlusses verwies. Hierin lag nun um so mehr eine neue Bestätigung der demselben vom deutschen Reiche gebührenden Entschädigung, als der damalige Chef des französischen Reichs im Eingang dieser Urkunde erklärte, daß die Besitzungen des Herrn Fürsten durch den Lüneviller Frieden und den Reichsabschied an Frankreich abgetreten worden seyen. Die demselben nach zwölfjährigem Sequester zurückgegebenen Güter waren aber in hohem Grad ausgesogen. Das vorzüglichste Residenzschloß in Blieskastel war dergestalt ruinirt, daß solches selbst von Seiten der französischen Regie zum Abbruch versteigert worden, um den der Stadt durch den drohenden Einsturz bevorstehenden Schaden abzuwenden. In gleichem Zustande waren das fürstliche Schloß zu Philippsburg und mehr dann 50 Hof- und Mühlengebäude. Die wenige Jahre vor dem Eintritt der französischen Revolution mit großem Kostenaufwand neuerbaute Saline in Rilchingen wurde auf die erbärmlichste Weise zu Grund gerichtet, und die Waldungen waren so ausgehauen, daß sie nicht mehr den dritten Theil ihres ehemaligen Werths hatten. Dann war auch die den Werth der Güter vollends herabwürdigende Klausel beygefügt, daß alles in drey Jahren unnachläßig verkauft seyn müßte. — Jene in der Anlage sub Nro. 7. verzeichneten Liegenschaften aber, worunter sich das beträchtliche Steinkohlenwerk zu St. Ingbert in der Herrschaft Blieskastel, rücksichtlich seiner Ausbeute zu 10,000 fl. jährlich, vorzüglich auszeichnet, wurden demselben ungeachtet der mehrmals darüber gegebenen Zusicherungen vorenthalten. Und bis jetzt hat der Herr Fürst auch nicht zum Genuß derselben gelangen können.

Im Jahr 1806. ward der Herr Fürst ohne sein Zuthun in den Rheinbund mit aufgenommen. Die darüber gefertigte Akte zeigt aber schon, daß demselben dadurch ausser des Fürstentitels kein wesentlicher Vortheil zugegangen. Im Gegentheil wurden anlaßlich desselben einige andere seiner auf der rechten Rheinseite gelegenen Besitzungen, deren Unmittelbarkeit Er einige Jahre zuvor noch durch Reichsgerichtliche Mandata sine clausula rettete, unter die Landeshoheit seiner mächtigern Mitkonföderirten gezogen. Hierdurch, und da ihm für seine an Frankreich abge-

tretenen Herrschaften noch immer keine Territorial-Besitzungen auf der rechten Rheinseite gegeben worden, war der Herr Fürst von allen Konföderirten der geringste. Das ihm auferlegte Kontingent hielt er nie selbst, sondern es ward von des Herrn Herzogs von Nassau Herzoglichen Durchlaucht gegen die in den deßhalbigen Verträgen bestimmten Gelder gestellt und unterhalten; seine 29 Mann waren somit immer da, wo die Herzoglich Nassauischen Truppen waren. Nach der eingetretenen Veränderung stellte Er gleich den andern Höchst und Hohen deutschen Fürsten das Doppelte seines Kontingents und lieferte mit Hingebung seiner eigenen Kasse alle Kriegsbeyträge, welche sich über 100,000 Rthlr. beliefen. Diese Verhältnisse, verbunden mit seinem persönlichen Charakter bürgen sicher dafür, daß so wie Er ehemals nur dasjenige, was ihm von Gott und Rechtswegen gebührte, im Sinne der Constitution suchte, Er auch in seiner Eigenschaft als Rheinbunds-Mitglied von den Grundsätzen des Rechtlichen und Schicklichen nie abgewichen sey; noch weniger zum Nachtheil seiner Unterthanen die ihm übertragenen Souveränetätsrechte im strengen Sinne des Worts ausgeübt, vielmehr dieselben auf die zur Zeit des bestandenen Reichsverbandes gesetzlich hergebrachte Weise und nach den adoptirten allgemeinen deutschen Rechten mit eigenthümlicher Milde behandelt habe.

Inzwischen hing von der Erhaltung des ihm gebührenden Ersatzes das Wohl seines Hauses ab. Der Herr Fürst hielt sich daher seit dem Jahr 1807. beständig in Paris auf, indem der französische Hof, wie allgemein bekannt ist, wesentlichern Antheil an dem Entschädigungs-Geschäfte genommen hatte, wie jener von Petersburg. Aber das, sein Haus seit so langen Jahren verfolgende Mißgeschick verließ ihn auch hier nicht; denn nicht anzuführen, daß er daselbst im Jahr 1810. durch den bey einem dem Kaiser gegebenen Festin entstandenen Brand, seine Gemahlin auf die schmerzlichste Art verlohr, so sind auch in dieser langen Zwischenzeit die Fonds zur Deckung der ihm durch den Reichsabschied und den nachherigen Beschluß der ausserordentlichen Reichsdeputation gebührenden jährlichen Rente ad 105,000 fl. nicht ausgemittelt worden; deren eilfjährige Entbehrung seinen erlittenen Verlust also noch um so vieles vermehrt.

Bey diesem, blos dadurch, daß das deutsche Reich den Herrn Fürsten verlassen hatte, indem es ihm nicht gab, was es ihm schuldig war, veranlaßten außerdem im offenbarsten Einklang mit dem ganzen Entschädigungssystem stehenden und

nichts als die Erhaltung der ihm gebührenden Entschädigung bezweckenden Aufenthalt desselben in Paris wird selbst in Ansehung des Umstandes, daß der Herr Fürst sich noch am Ende des Jahrs 1813, wo die politischen Ereignisse durch die unter Beystand des Allmächtigen von den alliirten Höchsten Mächten erfochtenen glorreichen Siege eine so günstige Wendung nahmen, daselbst befand, jede Schattenseite weichen, wenn man bedenkt, daß derselbe von der Eintretung dieser Veränderungen unmöglich sogleich unterrichtet seyn konnte, indem, wie allgemein bekannt ist, in Paris die Niederlagen des Kaisers Napoleon sorgfältig verschwiegen, und statt derselben nur Siege über die alliirten Mächte angekündigt wurden, wodurch, zumal bey der damaligen bekannten französischen Postsperre dem Herrn Fürsten alle Nachrichten über die immittelst eingetretenen politischen Vorgänge schlechterdings mangelten, mithin kein zureichender Grund denkbar seyn konnte, in dieser nur dem französischen Gouvernement bekannten politischen Krisis sein bisheriges Etablissement zu verlassen und sich, nicht ohne große Gefahr, auf die rechte Rheinseite zu begeben. Aber durch ein neues Schicksal ward dieses paßive Benehmen in dem ungünstigsten Lichte angesehen, und als Trennung von der gemeinsamen deutschen Sache betrachtet. Daher wurden seine sämmtliche Besitzungen dies- und jenseits des Rheins durch den in der Anlage sub Nro. 8. anliegenden Beschluß des obersten Verwaltungs-Departements als der Disposition der höchsten Mächte anheim gefallen erklärt; zugleich ward darüber eine besondere Administration angeordnet. So kam in dem Augenblick, wo so viele Millionen sich der glücklichen Aenderung der Dinge freueten, woran der Herr Fürst gewiß auch den innigsten Antheil nahm, indem dadurch, daß die linke Rheinseite so unerwartet wieder an Deutschland kam, ihm nunmehro auch seine ohne erhaltenen Ersatz an Frankreich abgetretenen Herrschaften und seine wider den ausdrücklichen Inhalt des Reichs-Deputationsschlusses seit 22 Jahren, und bis zur Stunde noch vorenthaltenen beträchtlichen Domänen wieder zurück gegeben werden konnten; wodurch also sein deshalbiges Entschädigungsgesuch sich von selbst erledigt haben würde, neues und unvorzusehendes Unglück über ihn. Er ist wieder der Einzige, der wo alle anderen dasjenige, was sie durch den Drang der jüngern Zeiten verlohren, wieder an sich nehmen, das nicht zurück erhalten kann, was er vor dem Kriege besaß, und was nicht Er, sondern das Reich, gegen versprochenen, aber nicht gegebenen Ersatz,

an Frankreich abgetreten hatte. Seine deßhalben bey dem Wiener Congreß übergebenen Vorstellungen waren nicht allein fruchtlos, sondern es ward ihm noch nebstdem durch denselben die Landeshoheit über seine im Breisgau gelegene und ehemals mit der Reichsstandschaft begabt gewesene Grafschaft Hohengeroldseck, ohne alle Vergütung für die dadurch verliehrenden Renten, entzogen.

Der Herr Fürst ist es sich, seiner Ehre und seinen Nachkommen schuldig, öffentlich zu erklären, daß er sich keiner Schuld bewußt sey, woraus ein so nachtheiliges und selbst mit den vorausgegangenen Allerhöchsten Manifesten contrastirendes Verdammungs-Urtheil hergeleitet werden könne, das so unbegreifliches Elend über sein Haus bringt, und ihn seiner von seinen Voreltern seit Jahrhunderten besessenen und auf ihn vererbten Besitzungen entsetzt.

Das namentliche Verzeichniß seiner jenseitigen Besitzungen steht schon in dem §. 3. der Anlage sub Nro. 1. Die Anlage sub Nro. 9. enthält eine tabellarische Uebersicht derselben nebst der Seelenzahl, so wie sich solche bey den von dem französischen Gouvernement nach der Vereinigung gemachten Aufnahmen, ungeachtet der so vielen Ausgewanderten, oder sonst durch die Zeitumstände Verkommenen, noch befand. Die nähere statistische Beschreibung befindet sich in dem bey dem Wiener Congreß übergebenen Pro Memoria. Sie gehörten alle mit den darin gelegenen Ortschaften ohne Unterschied zum deutschen Reiche, sie waren keinem andern Fürsten oder Stand mit Landessäßigkeit zugethan, oder steuerbar. Das Fürstliche Haus besaß solche mit vollständiger Landeshoheit. Es bezog von seinen Unterthanen aus sämmtlichen Herrschaften und Ortschaften die Steuern, Schatzung und alle aus der Landeshoheit fließenden Effecten. Nur in dem einzigen Ort Saffig war das Erzstift Kölln in dem Besitz eines Theiles der Schatzung, darüber lag aber ein bey dem Reichs-Kammergericht bisher unentschiedener Rechtsstreit vor. Zur Administrirung der dem Fürstlichen Hause in allen diesen Herrschaften zugestandenen Gerichtsbarkeit waren nebst den Ober- und Unterbeamten die in einem reichsständischen Lande gewöhnlichen höhern Dikasterien angeordnet, und im Justizwesen hatten die Unterthanen die nämlichen wie bey allen Reichsständen hergebrachten Reichsverfassungsmäßigen Instanzen. Nie hatte eine Appellation von irgend einem Rechtsurtheil der untern Stelle an einen andern Fürsten oder dessen Justizbehörde Statt; es ging solche von den Aemtern an das Fürstliche Regierungs-

und Justiz-Collegium, und von da, wenn Summa appellabilis vorhanden, an eines der höchsten Reichsgerichte.

Die Verhältnisse, in welchen einige derselben zu der Reichs-Ritterschaft standen, zeigt ebenmäßig der §. 3. der oben angerufenen Anlage sub Nro. 1. Mit diesen Besitzungen waren nebst andern Vorzügen auch sehr ansehnliche Patronatrechte verbunden. Das Fürstliche Haus hatte das Recht, alle Canonicat-Präbenden in den Collegiatstiftern zu Oberwesel und Blieskastel, eine Vikarie in der Domkirche zu Mainz, einige evangelische, und mehr als 50 katholische Pfarreyen und Benefizien zu verleihen. Nebst dem waren in den Seminarien zu Trier und Kölln 14 Stipendien für Studirende von allen Klassen fundirt. Auch bestanden noch mehrere andere milde Stiftungen, worunter das zu Blieskastel in den 1770ger Jahren errichtete Waisenhaus sich ganz vorzüglich ausnahm. Diese Stiftungen ertrugen jährlich gegen 40,000 fl., welche größtentheils mit ihren Gerechtsamen und dem so beträchtlichen Stiftungsfond, dem Fürstlichen Hause ohne allen Ersatz bisher entzogen worden sind.

Nach dem Frieden von 1814. würden verschiedene Ortschaften, welche ehemals zu seiner Herrschaft Blieskastel gehört hatten, bey Frankreich geblieben, somit von derselben getrennt worden seyn. Durch den Frieden vom Jahr 1815. aber kehren sie wieder zu Deutschland zurück, und so liegt der Gerechtigkeit und Großmuth der höchsten Mächte, dann der übrigen höchsten und hohen Stände des deutschen Bundes nichts im Wege, dem Herrn Fürsten seine vorher auf der linken Rheinseite gehabten, von dem deutschen Reiche aber im Lüneviller Frieden, ohne ihm die stipulirt gewesene Vergütung zu geben, an Frankreich abgetreten gewesenen Herrschaften in der Art, wie Er solche besessen, nebst den bey der Aufhebung des Sequesters ihm vorenthaltenen Domänen, deren Ausnahme ohne dagegen gegebenen Ersatz, dem Artikel 9. des gedachten Friedens, worin allen Einwohnern und Eigenthümern, wer sie auch seyn möchten, die Aufhebung des wegen des Statt gehabten Krieges auf ihre Güter, Effekten und Einkünften gelegten Sequesters sogleich nach der Auswechslung der Ratificationen zugesichert worden, offenbar entgegen, somit null und nichtig war, wieder zurück zu geben.

Sollte es aber in dem Plan Derselben liegen, zur größern Sicherheit der dasigen Gränzen die Zahl der selbstständigen Fürsten zu mindern, so glaubt der

Herr Fürst von der Leyen jedoch mit ehrerbietigstem Vertrauen, es erwarten zu können, daß, da Er hier seine Hoheitsrechte dem allgemeinen Besten zum Opfer bringt, auch die Gesammtheit ihn dafür nach Recht und Billigkeit durch andere Renten entschädige. Eben so hofft Er, daß auch in Rücksicht dessen was wegen seiner Grafschaft Hohengeroldseck bey dem Wiener Congreß beschlossen worden, nach dem allgemeinen Grundsatz: Afflicto non est addenda afflictio, welcher gewiß nie anwendbarer als dahier war, mildere Verfügungen eintreten werden.

Frankfurt, den 20. Jänner 1816.

v. Cordier,
Fürstlich Leyenscher geheimer Rath.

Anlage 7.*)

Verzeichniß

des Eigenthums und der Liegenschaften, welche von dem französischen Gouvernement dem Fürstlichen Hause von der Leyen entzogen und bisher vorenthalten worden.

1) Im Rhein- und Mosel-Departement.

a) Der Leyensche Hof in der Stadt Koblenz sammt Nebengebäude, Garten, Orangerie-Hause wurde zum Sitz der Präfectur dieses Departements angewiesen.

b) Das sogenannte Saffiger Haus allda, sammt Hofgering, Stallung, Wiesenplatz und Garten zum Quartier der Departemental-Gensd'armerie.

2) Im Saar-Departement.

c) Zu Blieskastel, der sogenannte Kanzley- und Archiv-Bau sammt Appertinenzen und Garten zum Quartier der Gensd'armerie.

d) Das Oberamt und Rathhaus daselbst, worin zugleich ein Institut für Waisenkinder errichtet war, zum Lazareth.

e) Die Steinkohlengruben und davon abhangenden Gewerkschaften in der Gemarkung des Ortes St. Ingbert, wurden für Rechnung der französischen Regierung administrirt, das Fürstliche Haus von der Leyen büßte daher an jährlichem Product, wenigstens 10,000. fl. ein.

f) Das vormalige Residenzschloß in Blieskastell, ein 3 Stock hohes weitläufiges Gebäude von Quadersteinen mit zwey Seitenflügel und Nebengebäuden, wurde nach Plünderung und Verderbniß von der gedachten Regierung auf den Abbruch verkauft und zernichtet.

g) Das ehemalige Franziskaner-Kloster und die Kirche allda mit Zubehörden.

3) Im Departement der Mosel.

h) Zu Forbach, ein Walddistrikt von circa 400 Morgen nebst Gütern daselbst, und in den Ortschaften Behren, Benningen, Bettingen, Kerbach, Kochern

*) Die Anlagen 1 — 6. welche der früheren Epoche des Reichsdeputations-Hauptschlusses von 1803. angehören, glaubte man hier nicht wiederholen zu dürfen und beschränkt sich nur auf die obenstehenden Aktenstücke der neuesten Zeit-Epoche.

und Ezlingen bestehend in 124 Morgen Gärten und Feldern, sodann circa 45 Fuder oder 36 Morgen Wiesen, wurden zur Dotation des Hospital St. Nicolas (Findlings-Institut) in Metz angewiesen.

4) Departement der Roer.

i) Der Rittersitz und Hofgut zu Mühlheim, Mahl- und Oehlmühle sammt Appertinenzien zum Kapitalwerth von 34,247 Reichsthaler geschätzt, wurden zur Ehrenlegion bestimmt und rückbehalten.

Also gezeichnet Ahrenfells, den 29. Jänner 1814.

Brixius.

Anlage 8.

Abschrift-Schreibens des obersten Verwaltungs-Departements an den Herrn Grafen von Schönborn de dato Frankfurt, den 12. Dezember 1813.

Da sich der Herr Fürst von der Leyen von der gemeinsamen deutschen Sache getrennt hat, so unterlieget sein Territorial-Gebiet eben so, wie seine Dománial-besitzungen der Disposition der hohen verbündeten Mächte, und somit der obersten Verwaltung des mir übertragenen obersten Verwaltungs-Departements.

Da die Absicht dieser Anordnung darin besteht, theils die militärischen und finanziellen Kräfte dieses Gebiets für den gemeinsamen vaterländischen Zweck der künftigen Militärbewaffnung geltend zu machen, theils auch Ordnung der Geschäftsführung und Erhaltung des Kapital-Einkünften-Bestandes zu erreichen; so ist es nothwendig, eine Behörde in dieser Hinsicht aufzustellen.

Zu dem Herrn Grafen Franz Erwein von Schönborn hat Unterzeichneter das Zutrauen, dieser werde die Erreichung dieser Absichten sich angelegen seyn lassen, und man überträgt daher dem Herrn Grafen die Verwaltung des Territorial-Gebietes und der Domanialbesitzungen des Fürsten von der Leyen für obige Zwecke, so wie für Rechnung und zum Besten der verbündeten Mächte.

Kff. v. Stein,

An den Herrn Grafen von Schönborn zu Frankfurt a/M.

Anlage 9.

Uebersicht

der sämmtlichen Fürstlich Leyenschen Besitzungen auf dem linken Rheinufer nebst dem Enthalt deren jährlichen Ertrages, dann der wirklichen Zahl der Seelen und Ortschaften.

I. Auf dem linken Rheinufer unter eigner Landeshoheit.	Ortschaften.	Seelenzahl.	Jährlicher Ertrag zur Zeit des französischen Sequesters. fl.	kr.	hl.
Die Herrschaft Blieskastell einschließlich der Herrschaft Medelsheim ꝛc.	38	11104			
— — Münchweiler	7	1461	126992	45	1
— — Oberkirchen	5	746			
— — Otterbach	2	395			
— — Adendorff	3	1361	19425	16	—
— — Burweiler, einschließlich der Renten im Elsaß nebst dem Hofguth Modenbach	3	1827	15799	24	—
— — Leiningen	4	1204	3593	39	—
— — Saffig mit gemeinschaftlicher Jurisdiction zu Kallenborn und Eppenburg	1	607	12562	25	—
	63	18705			
II. Freiadeliche Renten und Gefälle in auswärtigen Territoriis.					
Die Kellerei Ahrenfels von den auf dem linken Rheinufer liegenden Gütern	—	——	1828	8	—
— — Berncastell	—	——	3468	16	—
— — Gondorff	—	——	10680	22	—
— — Coblenz	—	——	8707	57	—
— — Colln	—	——	16617	55	—
— — Mainz	—	——	8390	2	—
— — Oberwesel	—	——	8665	23	—
— — Pommern mit gemeinschaftlicher Jurisdiction in drei Ortschaften	—	——	6367	27	2
— — Trier einschließlich der unter französischer Hoheit befindlichen Renten im Saargau	—	——	2935	34	2
— — Jährlicher Zinsen-Verlust an verlohrnen Rückständen besag der vorliegenden Rechnung	—	——	2750	—	—
		Summa	248781	34	1

III.

Denkschrift.

(Verzeichniß der Eingaben No. 30. Siehe das Protokoll der sechsten Sitzung. S. 99).

Durch den Artikel XV. der deutschen Bundesakte vom 8. Juny 1815. ist festgesetzt worden:

1) Daß die Pensionen der überrheinischen Bischöfe und Geistlichen auf die Besitzer des linken Rheinufers übertragen werden;

2) Daß die Bundesversammlung die Regulirung dieser Pensionen binnen Jahresfrist zu beendigen habe; und

3) Daß nur noch bis dahin die Bezahlung der erwähnten Pensionen auf die bisherige Art werde fortgesetzt werden.

Am 8. Juny 1816. ist die Jahresfrist verflossen, welche zur Regulirung der Pensionen der Geistlichen und Diener des linken Rheinufers festgesetzt war. Durch Entrichtung ihrer Beyträge an die Sustentationskasse bis zu diesem Termin haben die Doppeltprábendirten alles erschöpfend geleistet, was die deutsche Bundesakte noch von ihnen verlangte. Der Umstand, daß der deutsche Bundestag nicht früher eröffnet worden, und die ihm vorbehaltene Regulirung des Unterhalts der Pensionisten des linken Rheinufers bisher nicht erfolgt ist, kann nach Recht und Billigkeit den Doppeltprábendirten des rechten Rheinufers nicht zum Nachtheil gereichen, kann mithin ihre Verpflichtung zur Leistung der Beyträge an die bisher bestandene Sustentationskasse nicht verlängern. Das Aufhören dieser Kasse ist dadurch ausgesprochen, daß die Pensionen, welche sie bisher bestritten hat, auf die Besitzer des linken Rheinufers übertragen worden sind.

Der Unterzeichnete ist von den doppeltpräbendirten Mitgliedern der deutschen Domstifter, welche bisher zur Bestreitung der in Frage stehenden Pensionen beytragen mußten, beauftragt, sich für die Vollziehung der eben angeführten Verfügungen der Bundesakte zu verwenden, und in dieser Absicht nachstehende ehrerbietige Ansuchen vorzutragen:

Erstens: die zur Verwaltung der überrheinischen Sustentationskasse niedergesetzte Commission möchte angewiesen werden,

a) allen und jeden Pensionisten, welche bisher von der Sustentationskasse etwas bezogen haben, ohngesäumt zu eröffnen, sie hätten sich wegen ihrer künftigen Sustentation jetzt bey demjenigen Landesherrn anzumelden, dem auf dem linken Rheinufer die Hoheit über die Länder zugefallen ist, in welchen ihr aufgehobenes Stift sich ehedem befunden hat;

b) über den jetzigen Zustand der Einnahmen und Ausgaben und den jetzigen Geldvorrath, wie auch die Rückstände der Sustentationskasse ohne Verzug die Stück-Rechnung mit Bericht vorzulegen.

Zweitens: an des Königs der Niederlande Majestät möchte die Einladung erlassen werden, die sämmtlichen geistlichen und weltlichen Pensionisten des Lütticher Landes, denen während der französischen Occupation eine Pension aus der Sustentationskasse von Frankfurt zugeflossen ist, von dem Tage Höchstihrer Besitzergreifung an, zu übernehmen, indem diese Kasse nunmehr auch vorschußweise keine Bezahlung mehr leisten könne.

Wenn Se. Majestät der König der Niederlande die Regulirung der Pensionen für die Lütticher Domherren und Staatsdiener von dem deutschen Bundestag erwarten; so sind Allerhöchstdieselbe doch gewiß weit entfernt, aus der Verzögerung dieser Regulirung auf Kosten der Doppeltpräbendirten in Deutschland Vortheil ziehen zu wollen.

Aus den nämlichen Gründen macht der Unterzeichnete den Antrag,

Drittens: eine ähnliche Einladung möchte an die Schweitzerische Eidgenossenschaft gerichtet werden, daß in Gemäßheit des Art. 77. §. 5. der Wiener Congreßakte, und des Art. XV. der deutschen Bundesakte, die Kantone Bern und Basel den Antheil der Sustentation der Pensionisten des Hoch-

stifts Basel übernehmen möchten, welcher bisher von der deutschen Sustentationskasse geleistet wurde.

Sodann begründet die Verfügung der Bundesakte die Erwartung,

Viertens: es werde unverweilt die Berathung wegen der definitiven Regulirung der Pensionen der überrheinischen deutschen Stiftsgeistlichkeit, die an die betreffenden Besitzer der Länder auf dem linken Rheinufer, überwiesen ist, vorgenommen, und allenfalls zu diesem Behuf eine eigene Commission niedergesetzt werden.

Uebrigens wird eine hohe Bundesversammlung ohne Zweifel die Gerechtigkeit anerkennen,

Fünftens: daß den Doppeltpräbendirten des rechten Rheinufers, welche seit einiger Zeit die Bezahlung ihrer Beyträge vorschußweise an die Sustentationskasse fortgesetzt haben, für die Vorschüsse aus dem von den neuen Besitzern der Länder auf dem linken Rheinufer nachträglich zu entrichtenden Sustentationsbetrag, eine verhältnißmäßige Entschädigung verschafft werde.

Allgemein gefühlt ward es längst, daß die Ueberbürdung des Unterhalts der Pensionisten des linken Rheinufers auf die des rechten, welche ohnehin durch die Säkularisation so viel verloren haben, bloß das Werk der auswärtigen Gewalt gewesen sey. Nunmehr aber nach der Wiedereroberung des linken Rheinufers haben die Souveraine von Deutschland in ihrer Bundesurkunde feierlich ausgesprochen, daß diesem Unrecht ein Ziel gesetzt werden soll. Daß dieses bald möglichst geschehe, muß um so mehr ihre Gesinnung seyn, als jetzt seit der Wiedereroberung des linken Rheinufers bereits Jahre verflossen sind, und daraus dennoch für die Pensionisten des rechten Rheinufers noch keine Erleichterung erfolgt ist.

Der Unterzeichnete zweifelt keineswegs, die oben vorgetragenen Bitten werden den Grundsätzen der Gerechtigkeit ganz angemessen befunden, und zu ihrer Erfüllung von der hohen Bundesversammlung mit möglichster Beschleunigung die geeigneten Vorkehrungen getroffen werden.

Frankfurt am Main, den 6. November 1816.

Ignaz Heinrich Freyherr v. Wessenberg,
Als Bevollmächtigter der Doppeltpräbendirten.

IV.

Unterthänigste Bittschrift

an

die hohen Gesandtschaften auf dem deutschen Bundestag

zu

Frankfurt am Main.

(Verzeichniß der Eingaben No. 34. Siehe das Protokoll der sechsten Sitzung. S. 101).

Die Bevollmächtigten des Johanniter-Ordens haben bereits in der unterm 20. September 1814. dem hohen Friedens-Congreß zu Wien überreichten Denkschrift *) die eben so ehrerbietigen als gerechten Wünsche seiner Mitglieder ausgesprochen; dringende Geschäfte und die unerwartete frühere Auflösung des Congresses verhinderten aber, daß dieser Gegenstand nicht zum Vortrag kam, und an die deutsche Bundesversammlung verwiesen wurde.

In derselben sind nicht nur die Geschichte und mancherley Schicksale dieses merkwürdigen Ordens, sondern auch die wichtigen Gründe entwickelt, welche laut und überzeugend für dessen Erhaltung reden, und in welchen derselbe noch jetzt die allgemein verehrte Gerechtigkeitsliebe der erhabenen Fürsten Deutschlands und Ihrer erleuchteten Stellvertreter unterthänigst anzusprechen, die dringende Veranlassung findet.

---

*) Mémoire présenté par les Ministres plénipotentiaires de l'Ordre souverain de St. Jéan de Jerusalem au Congrés de Vienne. S. die Akten des Wiener Congresses von Klüber. Heft 3. S. 85.

Sie zeigt, wie dieser Orden sich vom ersten Augenblick seiner Entstehung an, durch Reinheit seiner Zwecke, durch Auswahl der Mittel und seiner für das Wohl der Menschheit, für die Pflichten der Gastfreundschaft, der Treue, der Redlichkeit, für die muthige Vertheidigung des Vaterlandes, für die Beschützung der christlichen Religion, des Handels und der Schifffahrt, gleich thätigen und innig beseelten Mitglieder auszeichnete, und daß nur durch deren Wachsamkeit, Thätigkeit und unermüdliche Erfüllung der übernommenen Pflichten, den wiederholten Anfällen barbarischer Seeräuber, welche seit der Vertreibung des Ordens nur zu kühn geworden sind, mit Erfolg Widerstand geleistet werden konnte. *)

Nur diese schöne Bestimmung war die nächste Veranlassung, daß die ausgezeichnetesten Männer von jeher sich dem Orden anschlossen, und Gut und Blut für das Wohl der Menschheit opferten; daß derselbe von allen Fürsten Europens mit der großmüthigsten Theilnahme und einer seiner Unabhängigkeit, seinen erworbenen Verdiensten und nützlichen Wirksamkeit angemessenen hohen Achtung und Auszeichnung behandelt wurde, und daß er seiner anerkannten Nützlichkeit und dem eifrigen Bestreben, sich um alle christlichen Nationen verdient zu machen, den Erwerb ansehnlicher Gerechtsame und Güter verdankte, deren Ertrag ohnehin nur wohlthätigen Zwecken gewidmet war.

Nur der unglückbringenden Staatsumwälzung Frankreichs und den damit verknüpften unseligen Folgen konnte es gelingen, einen so ehrwürdigen Orden umzustürzen, demselben seine wohlthätige Existenz und mit derselben sein wohlerworbenes Eigenthum, seinen Hauptsitz, seine Kirche, sein Hospital, sein Arsenal und seinen den nothleidenden Schiffen aller christlichen Nationen gewidmeten Seehafen zu entreißen. Nur die grenzenlose Eroberungswuth eines alles verheerenden Usurpators konnte theils selbst den schuldlosen Orden seines rechtmäßigen Eigenthums berauben, theils die traurige Nothwendigkeit herbeyführen, mit den Ordensgütern den Verlust anderer gleich unverschuldet beraubter Regenten auszugleichen.

In diesen Zeiten der Noth und Bedrängniß dankte es der Orden nur dem Schutz und der Großmuth von Europens rechtmäßigen Beherrschern, wenn er nicht ganz zu Grunde ging; wenn er vielmehr in seinen wichtigsten Eigenschaften fortbe-

---

*) S. Klübers Akten des Wiener Congresses. Heft 20. S. 490.

stehen blieb, und in den edelmüthigen Gesinnungen seiner erhabenen Beschützer die Mittel fand, sich fortdauernd seiner Existenz und der Achtung seiner Zeitgenossen zu erfreuen.

Jetzt aber, wo die Quelle des Uebels verstopft, ja gänzlich versiegt ist, jetzt, wo Deutschlands Allerhöchste und Höchste Regenten von den entrissen gewesenen Ländern wieder Besitz genommen und die Hohe Bundesversammlung sich dem schönen Geschäft unterzogen hat, die den Unterdrückten geschlagenen Wunden zu heilen, und mit edler Gerechtigkeit jedem Beraubten wieder zum Ersatz seines Verlustes zu verhelfen: jetzt darf auch der vor allen beschädigte Johanniter-Orden zutrauensvoll hoffen, daß er wieder in seine ehemalige, für das Interesse der Nationen so wichtige unabhängige Lage gesetzt, daß demselben ein, seinem vorigen Wirkungskreis ähnliches Etablissement angewiesen, und daß er durch Zurückgabe der Ordensgüter mit den wesentlichsten Mitteln zu seiner Wiederauflebung und zu Erfüllung seines Berufs, ausgestattet werde.

Dann kann er sich bald wieder in den Stand gesetzt sehen, mit erneuter Kraft seiner ursprünglichen Bestimmung sich zu widmen; die Küsten des mittelländischen Meeres zu bewachen, den Handel und die Schifffahrt der christlichen Nationen zu schützen, die Ketten unglücklicher Mitbrüder zu zerbrechen, und in ununterbrochenen Kreuzzügen die Seeräuber zu bekämpfen, welche seit Unterdrückung des Ordens kühner als je geworden, ohne die fortwährende und thätigste Anstrengung und Wachsamkeit desselben nie ganz vernichtet werden dürften.

Dann wird in dem Aufblühen und Wachsthum des Ordens dem Adel, dieser ersten Klasse der Staatsbürger, der schönste Wirkungskreis und eine Pflanzschule eröffnet werden, um sich zu allen ritterlichen Tugenden auszubilden, und so in Zukunft als die festeste Stütze für die in den verflossenen Revolutionszeiten so oft erschütterten Throne unserer Monarchen betrachtet zu werden.

Dann wird dieser Adel einen Ersatz für den durch Aufhebung so vieler Domstifter und anderer ihm gewidmeten Versorgungsanstalten erlittenen Verlust und für die dadurch zerstörte Aussicht zu standesmäßiger Versorgung seiner nachgebornen Söhne finden, und sich des fortdauernden Ansehens und Glanzes seiner alten Familien und Geschlechter erfreuen können.

Dann wird der Orden gleichsam in sich den Adel von ganz Europa versammeln, und durch Mittheilung stets bewährter Grundsätze einer unerschütterlichen Treue und Tapferkeit, denselben für die Erhaltung der Throne zu einem Bollwerk gestalten, gegen welches die Wirkungen wiederkehrender Revolutionsstürme fruchtlos abprallen müssen.

Auch dürfte es dem Auge des vorurtheilsfreyen Prüfers nicht entgehen, daß diese Entwürfe einer neuen Gestaltung des Ordens und seines Wiederauflebens, nicht schwer zur Ausführung zu bringen, vielmehr die Mittel zu Wiederherstellung des alten Glanzes, seiner heilbringenden Wirksamkeit und seines alten Kriegsruhms, leicht aufzufinden sind.

Denn noch besitzt derselbe beträchtliche Güter in Portugall, in Spanien, in Italien, in Böhmen; Länder, von deren erhabenen Regenten der Orden den kräftigsten Schutz und Erhaltung bey seinem Eigenthum zuversichtlich hoffen kann.

Besonders aber darf er sich der beruhigenden Erwartung hingeben, daß Se. K. K. Majestät von Oesterreich, nach Allerhöchst Dero angestammten Milde und Großmuth, huldvollst geruhen werden, diejenigen unveräußerten Güter, welche während der Revolution in Venedig, Toskana, in der Lombardey, mit den Domainen vereinigt wurden, dem Orden zu dessen wohlthätigen Zwecken wieder einzuräumen, und so den Ruhm eines edelgesinnten und gerechten Fürsten, auch gegen die Mitglieder eines dem Erzhause Oesterreich stets treuergebenen Ordens auf das herrlichste zu bethätigen.

Und wer sollte zweifeln wollen, daß Deutschlands erhabene Bundesfürsten nicht insgesammt von gleich edelmüthigen und gerechten Gesinnungen beseelt, durch Wiedereinsetzung des Ordens in dessen unveräußerte Güter, an der für alle christlichen Nationen so wichtigen und interessanten Wiederherstellung desselben, an seiner Wiedergeburt und fortdauernden Erhaltung den großmüthigsten Antheil nehmen werden?

Mit dem hingebendsten Vertrauen sieht daher der Johanniter-Orden gnädigster Gewährung der bereits dem hohen Friedens-Congreß zu Wien vorgelegten und anhero wiederholten allerunterthänigsten Bitte entgegen:

Daß bey dieser Hochansehnlichen Bundesversammlung das System der Erhaltung des Ordens in seinen frühern Eigenschaften und Beziehungen

angenommen, und die Rückgabe seines sämmtlichen Eigenthums, insoferne solches noch dermalen unveräußert ist, nebst den damit verbunden gewesenen Vorzügen und Gerechtsamen, huldreichst verwilliget werde.

Da jedoch zu dieser Wiederherstellung des Ordens, seiner Einrichtung und Vereinigung ein Zeitraum erforderlich ist, binnen welchem die Unterhaltung der dermaligen Mitglieder der dringendste Wunsch derselben seyn muß, so sieht sich derselbe gedrungen, die weitere submisseste Bitte beyzufügen:

Daß die Ordens-Commandeurs im fortwährenden Besitz ihrer Revenüen, Pensionen und sonstigen Prärogativen belassen, die erledigten Commanderien aber den bereits das Gelübde abgelegt habenden Rittern verliehen werden, und daß den bereits aufgenommenen jüngern Rittern aus dem Ertrag der noch nicht zurückgegebenen Güter eine standesmäßige Pension zu ihrem Unterhalt ausgesetzt werden möchte.

Die bekannten gerechtigkeitsliebenden Gesinnungen der Allerhöchsten und Höchsten Regenten Deutschlands lassen den Johanniter-Orden gnädigste Willfahrung hoffen, und sieht derselbe bey der Dringenheit dieses letztern Gegenstandes der gnädigst zu beschleunigenden Entschließung Einer Hohen Bundesversammlung ehrerbietigst entgegen.

Frankfurt, den 14. September. 1816.

Der Bevollmächtigte des Johanniter-Ordens
von Jerusalem

Freyherr von Pfürdt,
Bailli des deutschen Groß-Priorats.

V.

Pro Memoria.

Von Seiten der mediatisirten Reichsstände.

(Verzeichniß der Eingaben No. 33. Siehe das VII. Protokoll. S. 110).

Die Unterzeichneten beehren sich bey Gelegenheit der nahen Eröffnung Einer hochansehnlichen deutschen Bundesversammlung in dem Hochderselben gewidmeten Vertrauen, folgendes vorzutragen:

Durch die von den höchsten Verbündeten proclamirte Vernichtung des Rheinischen Bundes, welche alle Souveraine Deutschlands durch feyerlichen Beytritt anerkannten, ward die Herstellung des vormaligen Rechtszustandes in Deutschland überhaupt, und damit der nur durch Gewalt, und ohne gesetzmäßige Veranlassung, mitten im Frieden unterdrückten Mehrzahl deutscher Reichsstände ausgesprochen.

Der damalige Drang der Kriegsereignisse hinderte die Vollstreckung dieses gerechten Ausspruchs, welche jene Stände nach erfolgtem Frieden in Paris und London, später bey dem hohen Monarchen-Congresse, an welchen Sie hingewiesen wurden, zu erwirken suchten.

Die Gerechtigkeit Ihrer Forderungen und Erwartungen ward durchaus anerkannt, während neue Ereignisse in Frankreich die volle und sachgemäße Prüfung, ernste Berathung und Wiederbestimmung Ihres so ganz zerrütteten Rechtsverhältnisses vereitelten.

Indessen gab die Bundesakte die Grundlage einer neuen Form, und zog die Hauptlinien in einzelnen Rechten, deren Vollendung und gänzliche Bestimmung der höchsten deutschen Bundesversammlung anvertraut wurden.

Die Gefühle der Ehre, des Rechts und der Pflicht forderten die oft erwähnten Stände gebieterisch auf, Ihre angestammten Rechte, in so fern sie in diesen Hauptlinien noch nicht bezeichnet waren, und überhaupt Ihr durch Rechtstitel begründetes, durch den Besitz von Jahrhunderten geheiligtes, constitutionelles, und von allen Europäischen Mächten anerkanntes Eigenthum feyerlich zu verwahren, in der Ueberzeugung, daß ohne Ihre Einwilligung der ihnen abgedrungene Besitz stets ohne Rechtmäßigkeit seyn würde. Indessen haben Sie auch bey dieser feyerlichen Veranlassung erklärt, daß Sie bereit seyen, in diejenigen Opfer zu willigen, welche für das allgemeine Wohl Deutschlands nöthig seyen, und als Resultat freywilliger Uebereinkunft eine rechtliche Aenderung Ihres ehrwürdigen Rechtszustandes begründen würden.

Mit dieser Erklärung haben Sie in gleichem Gefühl des Vertrauens auf Nationalgerechtigkeit und Ehre Ihre Appellation an die hohe Bundesversammlung eingelegt, wo der Deutsche den Deutschen richten, und wo von Ständen Gerechtigkeit gegen Mitstände ausgesprochen und geübt werden wird.

Dieser erhabnen Versammlung nun wurde auch der Ausspruch über Ihren Beysitz, Ihr Stimmrecht und eine dem Alter, der Würde und Bedeutenheit Ihrer Häuser entsprechende Repräsentation bey derselben in dem 6. Artikel der Bundesakte vorbehalten, nachdem sie von der fast ganzen Gesammtheit des hohen Congresses zu Wien als gerecht anerkannt, und auf dieselbe angetragen worden war.

Da nur durch diese Repräsentation eine freywillige Uebereinkunft in Folge gemeinschaftlicher Verhandlungen erzielt, und nur in ihr das Princip der Rechtmäßigkeit der künftigen Verhältnisse dieser Stände gegründet werden kann; da sie der Billigkeit entspricht, in jeder Hinsicht unverfänglich, der deutschen Verfassung analog und mit dem Begriff der Ebenbürtigkeit verbunden ist: so glauben die Unterzeichneten die ehrerbietige Bitte um den gerechten Ausspruch dieser hohen Versammlung um so mehr jetzt vortragen zu müssen, als derselbe nach dem erwähnten Artikel zugleich mit der Berathung über die organischen Gesetze erfolgen, diese

hingegen nach dem 10. Artikel das erste Geschäft der hohen Versammlung nach Ihrer Eröffnung ausmachen wird.

Die Unterzeichneten haben die Ehre, diese Angelegenheit zu geneigter Beschleunigung in der ausgezeichnetsten Verehrung zu empfehlen.

Frankfurt a. M., am 1. November 1816.

Im Namen und Auftrag der Fürstlich und Gräflichen Häuser von Colloredo-Mannsfeld, Diedrichstein, Fugger-Babenhausen, Löwenstein-Wertheim-Freudenberg, beyder Linien, Metternich-Winneburg-Ochsenhausen, Oettingen-Oettingen und Wallerstein, Oettingen-Spielberg, Salm-Reifferscheid-Dyck auf Schussenried, Salm-Reifferscheid-Krautheim, Sinzendorf, Solms-Braunfels, Solms-Lich, Waldburg-Wolfegg, Waldburg-Zeil, Windischgrätz, dann Erbach-Erbach, -Fürstenau, -Schönberg, und -Wartemberg-Roth, Fugger-Glöt, Isenburg, Königsegg-Aulendorf, Ortenburg, Pucklar, Quadt-Isny, Schäsberg-Thannheim, Solms-Laubach, -Rödelheim, und Wildenfels, Stollberg-Gedern, Stollberg-Rosla und Ortenburg, und für sich als Graf zu Limpurg-Gaildorf.

Georg Graf zu Waldeck und Pyrmont,
K. Württemb. wirklicher Geheimer Rath.

Im Namen, und aus höchstem Auftrag Sr. hochfürstlichen Durchlaucht der verwitibeten Frau Fürstin zu Leiningen, gebornen Herzogin zu Sachsen-Coburg-Saalfeld.

Schmitz,
wirklicher Geheimer, und Cabinets-Rath.

Im Namen des Fürstlichen Hauses Löwenstein-Wertheim jüngerer Linie.

von Jagemann,
Regierungsrath.

VI.

Unterthänigste Bittschrift

an

die hohen Gesandtschaften auf dem deutschen Bundestage

zu Frankfurt am Mayn.

Die Rechte der alten Geschlechter der Adelichen Ganerbschaft Alt-Limpurg zu Frankfurt am Mayn, auf die Besetzung einer bestimmten Zahl von Stellen des dasigen Senats, unter Voraussetzung der gesetzlichen persönlichen Erfordernisse betreffend.

Hohe deutsche Bundes-Versammlung!

Wenn Erhaltung des Rechts, und Sicherheit des Besitzes die erste und wichtigste der Hoffnungen und Erwartungen ist, die alle Bewohner des deutschen Bundesstaats beseelen, so muß jeder, den Partheygeist und Unterdrückung des Seinigen beraubte, die beruhigendste Hoffnung in dem, durch die Gnade der Allerhöchsten vereinigten Mächte verliehenen, Rechte finden, vor den Schranken eines obersten Tribunals seine Klage laut werden zu lassen, und von der erhabenen deutschen Bundesversammlung Vollziehung der Gerechtigkeitspflege zutrauensvoll zu erwarten.

In diesem Falle befinden sich die alten Adelichen Geschlechter der freyen Stadt Frankfurt. Ihre wohlerworbene, seit einer Reihe von Jahrhunderten besessene, in dem ersten Fundamental-Gesetz der alten Verfassung Frankfurts, dem Bürgervertrag, begründete, und durch mehrere kaiserliche Resolutionen sanktionirte,

Mitwirkung auf die Verfassung und Regierung ihrer Vaterstadt, ward ihnen von einigen ihrer Mitbürger, durch einseitige, eben so willkührliche als anmaßende Verfügungen, bey der durch die numerische Mehrzahl der stimmenden Bürger nun angenommenen und eingeführten neuen Constitution dieser Stadt entrissen, ohne daß es ihnen damals verstattet wurde, ihre gegründeten Beschwerden auch nur gerichtlich einreichen zu dürfen.

Die Vorrechte der alten Geschlechter Frankfurts, bey der noch im Jahre 1806. bestandenen Reichsstädtischen Verfassung sind zu notorisch, um hier mehr als folgende kurze Uebersicht derselben nothwendig zu machen.

In Frankfurt, wo die Gemeinde in dem 13. und 14. Jahrhunderte urkundlich von den Zünften unterschieden wird, und die angesehenern, kein Gewerbe treibenden Bürger in sich begriff, waren die Geschlechterfamilien die ersten und angesehensten der hiesigen unzünftigen Bürger. Nachdem Kaiser Karl IV. im Jahre 1360. zum Gegengewicht gegen die Zünfte, der Gemeinde das Recht zugestand, Einungen unter sich zu errichten, war die Vereinigung der Geschlechter die erste und bedeutendste Frankfurts. Die Geschlechterfamilien bildeten seitdem eine geschlossene, nur durch Anheirathung zu erwerbende Corporation, welche später von ihrem Versammlungs-Hause den Namen der Ganerbschaft Alt-Limpurg erhielt. So wie die, zu den Geschlechtern gehörige Familien bereits im 13. Jahrhunderte zu den ältesten schöffenbaren Freyen gehörten die das hiesige königliche Palatialgericht, oder den alten Schöffenstuhl Frankfurts besetzten, so wurden nach dem Jahr 1360. auch aus ihrer Gesellschaft Schöffenstuhl und Rath, mit Ausnahme der dritten oder Zunftbank, zwar nicht ausschließlich, aber doch größtentheils besetzt.

Dieses ihr Recht, ein altes, in die früheste Zeiten der hiesigen Municipal-Verfassung hinauf steigendes, stets ausgeübtes, und Jahrhunderte hindurch unbestrittenes Herkommen, welches in seiner Entstehung und Fortdauer mit den Rechten der Geschlechter in den ältesten freyen Städten Deutschlands völlig übereinstimmt, bedurfte keiner gesetzlichen Begränzung, so lange die Geschlechter selbst, den überwiegendsten Theil des Reichthums und Grundeigenthums der Gemeinde der unzünftigen Bürger in sich vereinigten, wie dies der Fall bis gegen das Ende des 16. Jahrhunderts war. Der vermehrte Handel, und der dadurch erworbene

Reichthum eingebohrner und eingewanderter Familien, brachten eine allmählige Veränderung der geselligen Verhältnisse, und Mitbewerbung um die Verwaltung des Gemeindeigenthums hervor, und machten eine nähere gesetzliche Bestimmung wünschenswerth. Diese erfolgte durch den 1613. errichteten Bürgervertrag,*) dem Hauptgrundgesetz der neueren Reichsstädtischen Verfassung Frankfurts. In dessen zweyten Abschnitt ward die nicht zu überschreitende Zahl von Vierzehn, für die alten Geschlechter der Gesellschaft Alt-Limpurg, in dem Rathe festgesetzt, welche Zahl aus tauglichen, nicht durch die bestimmte Verwandtschaftsgrade ausgeschlossenen Personen bestehen sollte.

Von dieser Zeit an, bis zu der 1732. beendigten kaiserlichen Commission befanden sich immer vierzehn Mitglieder der Ganerbschaft Alt-Limpurg auf den, mit Ausnahme des Stadtschultheißen, aus acht und zwanzig Personen bestehenden zwey obersten Rathsbänken des Senats, welcher mit Inbegriff der dritten oder Zunftbank aus drei und vierzig Personen besteht. Diese vierzehn Limpurger wurden bey dem Abgang eines derselben jedesmal durch einen andern aus der Mitte ihrer Gesellschaft von dem Rathe besetzt, und bey der Wahl durch Stimmenmehrheit unter den vorhandenen Bewerbern entschieden. Sieben derselben befanden sich auf der Schöffen-, und sieben auf der Senatorenbank, so daß, die Schultheißenstelle abgerechnet, die Hälfte der von der angesehneren unzünftigen Bürgerschaft zu besetzenden Rathsstellen, von den alten Geschlechtern bekleidet ward.

Die eben erwähnte kaiserliche Commission veränderte die Stadtverfassung, mit Beschränkung der Rechte der Geschlechter, dahin, daß bey Wiederbesetzung jeder erledigten Rathsstelle die Wahl von drey Candidaten, unter denen die Kugelung entscheiden sollte, eingeführt, und für den Eintritt in den Rath die ausschließende Verwandschaftsgrade erweitert wurden, von welchen sich in einzelnen Fällen kaiserliche Majestät jedoch das Recht zu dispensiren, in besonderer Hinsicht auf die Geschlechter, den kaiserlichen Resolutionen vom 2. Mai 1757. und 13. März 1777.**) gemäß, vorbehielt, und dieses vorbehaltene Recht bey mehreren Gelegenheiten, auch in neueren Zeiten ausübte.

*) Der Bürgervertrag ist abgedruckt in Müllers Sammlung der Kaiserlichen in Sachen Frankfurt contra Frankfurt ergangenen Resolutionen I. 18.

**) S. Müllers angeführte Sammlung III. S. 43 u. 44.

Seitdem mußte bey jeder Wahl neuer Senatoren ein Mitglied der Ganerbschaft Alt-Limpurg, in sofern solches die gesetzlich vorgeschriebene Eigenschaften der Persönlichkeit, und der nicht durch bestehende Verwandtschaft eintretenden Ausschließung besaß, unter die drey Candidaten bey der Kugelung mit aufgenommen werden, so lange die Zahl von Vierzehen derselben nicht vollzählig war. Ward eine Stelle in dem Schöffenstuhl erledigt, so mußte gleichfalls von den auf der zweyten Rathsbank vorhandenen Limpurgern einer bey den drey Senatoren sich befinden, unter welchen die Kugelung zu der Schöffenstelle entschied, wie die kaiserliche Resolution vom 22. November 1725. *) verordnet. Bey den nach geendigter kaiserlichen Commission entstandnen Streitigkeiten des Raths und der bürgerlichen Collegien mit der Ganerbschaft Alt-Limpurg über die erwähnten Rechte derselben zu diesen vierzehn Rathsstellen, wurde letztere von kaiserlicher Majestät stets in deren Besitz beschützt und erhalten, wie die reichshofräthlichen Erkenntnisse, und zwar vorzüglich die von dem 2. Mai 1757, 13. März, 17. July und 15. Dezember 1777. **) in den ernstlichsten und bestimmtesten Ausdrücken beweisen.

Seit diesen letzterwähnten Entscheidungen befand sich die Ganerbschaft Alt-Limpurg in dem durchaus ungestörten Besitz dieser ihrer Vorrechte, und noch in der letzten Rathswahl, welche nach der alten Reichsstädtischen Verfassung den 10. März 1806. statt fand, ward ein Mitglied derselben auf die gesetzliche Weise zu der Kugelung zugezogen, und da ihn diese traf, in den Rath aufgenommen.

Die alten Geschlechter Frankfurts fanden in der gemäßigten neueren Reichsstädtischen Verfassung, die alle Stände beglückte, jedem sein bestimmtes Recht der Theilnahme an der Staatsverwaltung zusicherte und erhielt, den gültigsten Ersatz für frühere ausgedehntere Rechte, und dürfen der Beantwortung der Frage, ob die Ausübung dieser ihnen verfassungsmäßig zustehenden Vorzüge dem Wohl des Ganzen nachtheilig war, mit Ruhe und Zutrauen entgegen sehen.

Mit der im Jahr 1806. eingetretnen Beendigung der Reichsstädtischen Verfassung durch die Besitzergreifung des Fürsten Primas, erlitt die Regierung und Verwaltung

---

*) S. Müllers angeführte Sammlung I. S. 9 u. 11.

**) S. dieselbe Sammlung III. S. 43 bis 47.

Frankfurts eine völlige Veränderung, die mit allen daraus hervorgehenden Folgen jeder Bürger dieser Stadt als ein Theil des Opfers ansehen mußte, welches die unglücklichen Zeitverhältnisse dem deutschen Vaterland auferlegt hatten. Indessen erschien die Morgenröthe eines neuen segenbringenden Zeitraums, und die siegreichen Waffen der verbündeten Heere entfernten die fremde Herrschaft auch von unsern Mauern. Die Freyheit Frankfurts ward von der Gnade der Allerhöchsten vereinigten Mächte ausgesprochen, und später durch den Artikel 46. der Wiener Congreßakte näher bestimmt.

Alle seit dem Jahre 1806. gewaltsam unterdrückte Rechte der Bürger Frankfurts lebten nun wieder auf, ohne daß eine Beschränkung oder Ausnahme von dieser allgemeinen Norm, für die alten wohlhergebrachten Rechte Einzelner, jener huldreichen, nie dankbar genug zu verehrenden Wiedererlangung beygefügt ward. Um desto mehr mußten die Geschlechter auch die Wiedererlangung ihrer Rechte mit Bestimmtheit erwarten, da in dem erwähnten Art. 46. der Congreßakte die früher besessenen Rechte und Vorzüge einzelner Corporationen in hiesiger Stadt durchaus nicht für aufgehoben erklärt wurden, und kein Theil der Bürgerschaft durch die wiedererlangte Freyheit in allen nicht in dem erwähnten Artikel gesetzlich abgeänderten und ausdrücklich bestimmten Fällen, weder mehr noch weniger Rechte erlangen konnte, als er bey dem Verlust dieser Freyheit im Jahre 1806. besessen hatte.

Erforderten dagegen die veränderten Zeitverhältnisse Modifikationen der bestehenden Vorrechte Einzelner, so lag es schon in dem allgemeinen Begriff der Rechtmäßigkeit und der zu beobachtenden Formen, daß gemeinsame Berathung der hier interessirten Theile vorausgehen, und es am allerwenigsten irgend einem Theile freystehen konnte, die Rechte und Vorzüge seiner Mitbürger, ohne deren Wissen, und ohne diese nur in der Folge anzuhören, durch einen eben so unbefugten als unbedingten Machtspruch mit einemmale zu vernichten.

Die Geschlechter konnten es nicht erwarten, daß sie nach so vielen Jahren des Leidens, und so manches nebst ihren Mitbürgern gemeinschaftlich ertragenen Ungemachs, da wo alle in ihren vorigen Besitzstand zurücktraten, ganz ausschliessend allein, eben als hätten sie die Strafe irgend eines begangenen Vergehens zu büßen, von ihrem Besitzstand willkührlich verdrängt werden sollten. Sie

konnten dieses um desto weniger voraussehen, da die in dem hochverehrlichen Schreiben Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht, des Herrn Fürsten von Metternich dd. 9. Juny 1815. enthaltene Selbstständigkeitsakte, dem Senat und der Bürgerschaft, von Seiten der Allerhöchsten vereinigten Mächte,

« die vollkommenste Eintracht und Unpartheylichkeit bey Festsetzung
« ihrer Verfassung empfohlen hatte;

und

« auf Erhaltung aller wohlerworbenen Rechte jeder Classe von Ein-
« wohnern; »

fest bestand. Der Erfolg täuschte indessen diese gegründeten Hoffnungen.

Die neu aufgelebte Freyheit Frankfurts mußte, da Freyheit im edeln und wahren Sinn dieses Wortes jede Unterdrückung ausschließt, den Geschlechtern die Gewißheit geben, daß sie nach der, in die Hände der städtischen Behörden durch die erwähnte Selbstständigkeitsakte feierlich übergebenen Verwaltung, bey den nun festzusetzenden innern Verhältnissen, wo auch ihren Rechten eine nähere Bestimmung bevorstand, zu der Berathung beygezogen werden würden. Sie waren allerdings berechtigt mit ihren Mitbürgern vereint zu bestimmen, welche Veränderungen das Bedürfniß der Zeit erfordere, und wie die Heiligkeit bestehender Rechte im Allgemeinen, mit den einzelnen Abänderungen, die der Zeitenlauf herbeygeführt hatte, am besten sich zum Wohl aller Betheiligten vereinigen lasse.

Bereits am 9. Januar 1814. ward, in Gemäßheit eines Beschlusses des hohen General-Gouvernements, von dem Senat und Bürgercolleg eine Commission von Dreyzehn hiesigen Bürgern erwählt und niedergesetzt, welche eine neue Verfassung zu entwerfen, und den beyden benannten Behörden darzulegen beauftragt waren. Diese Commission, bey welcher sich zwey Mitglieder der Ganerbschaft Alt-Limpurg befanden, hatte durch ihre Zusammensetzung den Grundsatz bethätigt, welchen schon die allgemeine Billigkeit vorschreibt:

« Es werde kein Stand der Bürger, für welche die neue Verfassung Ge-
« setz werden soll, von der Berathung über dieselbe ausgeschlossen. »

In gleichem Sinne gieng die Bekanntmachung des Senats vom 27. Januar und 9. Februar laufenden Jahrs die Wahl von sieben Personen aus der Bürger-

schaft und drey aus dem Bürgercolleg zu der Commission der Dreyzehn betreffend, um einen neuen Verfassungsentwurf, den zu überreichenden Erinnerungen einzelner Bürger gemäß, auszufertigen, dahin:

« Daß die ersteren sieben Personen aus allen Ständen der hiesigen Bürgerschaft » gewählt werden sollten.

Demungeachtet ward der Stand der Geschlechter, der seit einer Reihe von Jahrhunderten den ersten Stand der hiesigen Bürgerschaft verfassungsmäßig ausgemacht, und durch keinen gesetzlichen Vorgang, als solcher seine Existenz verlohren hatte, von dieser Commission durch die vorgegangene Wahl völlig ausgeschlossen. Ihm ward von allen Ständen der hiesigen Bürger allein die Möglichkeit der gemeinsamen Prüfung, der zu gebenden näheren Erläuterung über alles, seine Rechte, die hier so sehr zur Sprache kommen mußten, betreffende, abgeschnitten, und die Wahrung derselben gegen Versuche, diese gewaltsam zu vernichten, unmöglich gemacht.

Die Ganerbschaft Alt-Limpurg, so tief auch ihre Mitglieder diese Zurücksetzung fühlen mußten, begnügte sich mit einer Protestation, die mündlich durch eines ihrer im Senat befindlichen Mitglieder zu dem Rathsprotokoll abgelegt ward,*) weil sie durch Zurückhaltung einer öffentlich bekannt zu machenden Verwahrung dieser Commission einen Beweis des hegenden Zutrauens geben wollte:

« Diese zu einem so wichtigen Zweck beauftragten Männer, würden die
« Rechte derer, welche aus ihrer Mitte entfernt, solche gegen ungerechte
« Angriffe nicht selbst vertheidigen konnten, mit desto größerer Unparthey-
« lichkeit prüfen und beachten. »

Der am 29. Juny dem Senat von dieser Commission dargelegte Verfassungs-Entwurf, oder die sogenannte Constitutions-Ergänzungsakte bestätigt in dessen erstem Artikel, die ehemalige vor der Besitznahme des Fürsten Primas, auf Privilegien, Verträge, insbesondere den Bürgervertrag, kaiserliche Resolutionen, reichsgerichtliche Entscheidungen, Verordnungen und Herkommen gegründete reichsstädtische Verfassung, und führt diese mit Beobachtung der

*) S. Erste Beylage.

Vorschrift des Artikels 46. der Congreßakte, und der Gebote des Zeitgeistes in allen ihren Theilen wieder ein.

So gerecht und der Sache angemessen es nun unstreitig ist, daß die hiesigen Bürger durch Wiedererlangung ihres verlohrnen Eigenthums in den Stand gesetzt werden, sich der Segnungen des Friedens in vollem Maße zu erfreuen; so befremdend ist es, daß diese allgemeine Regel durch eine willkührliche Ausnahme nur für die Geschlechter allein nicht gelten soll; denn es bestimmt der Artikel 19. dieses Entwurfs dagegen:

«Die Geburt giebt kein Vorrecht und keinen positiven Anspruch auf «Rathsstellen.»

Eine Bestimmung, welche die Rechte und politische Existenz des Geschlecterstandes mit Einem Machtspruch vernichtet.

Machtsprüche, das heißt Entscheidungen, welche nicht der Billigkeit, der Achtung für bestehendes Recht, und der unpartheyischen Prüfung des vorliegenden Gegenstandes, sondern der Laune, der vorgefaßten Meynung und der Benutzung des augenblicklichen Einflusses ihre Entstehung zu verdanken haben, pflegen gewöhnlich durch Mangel an Consequenz, als ein ihnen eignes Gepräge sich auszuzeichnen, und zwar aus dem sehr natürlichen Grunde, weil nur Recht und Wahrheit solche Principien aufzustellen erlauben, deren Folgesätze sich überall gleich und übereinstimmend bleiben.

Dieser eben erwähnte Mangel an richtigen Folgesätzen eilt jenem Artikel 19. des Verfassungs-Entwurfs auf dem Fuße nach. Wer sollte dem hier aufgestellten Princip gemäß, welches allen Unterschied der Geburt, bey Besetzung der Rathsstellen aufhebt, und in dieser Hinsicht jede Beachtung wohlerworbner Rechte völlig bey Seite setzt, nicht für gewiß annehmen, daß dieses organische Grundgesetz durch die Gesammtmasse der hiesigen Bürgerschaft unerschüttert fort bestehen müsse, und zwar um desto mehr, da jede Ausnahme, den Verfassern dieses Entwurfes den gerechten Vorwurf der Begünstigung des einen, und Unterdrückung des andern Theiles, nothwendig zuziehen mußte.

Um desto auffallender ist die Beybehaltung der dritten Rathsbank für den zünftigen Theil der hiesigen Bürgerschaft, welche jenem Grundsatz zuwider einem Stand der hiesigen Bürger bestimmte Rechte zu bestimmten Stellen ein-

räumt. Gewiß ist es, daß dem zünftigen Theil der hiesigen Bürger von den ältesten Zeiten der Verfassung Frankfurts an, durch ein wohlerworbenes, stets ausgeübtes und nie bestrittenes Herkommen, das allerdings begründete Recht zustand, den dritten Theil des ganzen Rathes oder die aus vierzehn Stellen bestehende sogenannte Zunftbank aus ihrer Mitte zu besetzen. Ein Recht, welches für die hiesige Stadt um desto wichtiger ist, da diese dritte Bank, was die Amtsbefugnisse ihrer Mitglieder betrifft, nur in dem Rang, der Besoldung, und der Besetzung einiger oberen Stellen den beyden andern nachsteht, in der für das gemeine Wohl so wichtigen Abstimmung aber, in allem bey dem Senat vorkommenden, in völlig gleichem Verhältniß mit diesen stand und noch steht. Von den ältesten Zeiten her besaßen verschiedene, durch Zahl und Wohlstand besonders angesehene Zünfte das Recht zu einer oder zwey Stellen auf dieser Rathsbank. Die Constitutions-Ergänzungsakte hebt dieses ausschließende Recht auf, um den in spätern Zeiten zu höherem Grade der Unentbehrlichkeit, nnd des daraus erwachsenden Wohlstandes gelangten Zünften, den Zutritt zu gleichem Rechte zu gestatten.

Da indessen die alten rathsfähigen Zünfte zugleich größeren Theils die bedeutendsten an Zahl der Mitglieder sind, so liegt es in der Sache selbst, daß die Rechte ihrer Corporationen keineswegs der Wirklichkeit nach abgeschnitten, sondern nur zu einer richtigeren Vertheilung der Theilnahme an der Staatsverwaltung vermindert, zum Theil bey denen, welche das Recht zu zwey Stellen besaßen, dieses von dem Ganzen auf die Hälfte herabgesetzt wurde, wie der siebente Abschnitt des 19. Artikels dieser Akte beweist. Mußte nicht indessen die hier, auf eine an sich lobenswerthe Weise, angewendete Vereinigung der Achtung für altes Recht mit dem Bedürfniß der veränderten Zeitumstände, auf die so natürliche Schlußfolge leiten, daß da wo von den Rechten eines Standes auf einzelne Stellen die Rede war, und, der allgemeinen Aufhebung alles Unterschiedes der Geburt zuwider, die Rechte der Zünfte berücksichtiget wurden, der nicht zahlreiche Stand der Geschlechter um desto gewisser wohl einer Beschränkung, aber nie einer Vernichtung seiner Vorzüge unterliegen konnte. Dies verdiente hier um desto mehr eine vorzügliche Beachtung, da seine gleich begründeten Rechte, an sich bedeutender wie die der zünftigen Bürger waren, und eben die mindere Zahl der zu demselben gehörigen Familien, sobald sie ihrer Rechte beraubt, unter der Masse der

unzünftigen Bürger sich verlohren, weit bestimmter aller Möglichkeit, auch nur einen aus ihrer Mitte je zu einer Rathsstelle gelangen zu sehen, entsetzt wurden, wie eine jener Zünfte, die unter der Masse der Zunftgenossen durch ihre Zahl schon allein die Gewißheit erhielt, sich nie ganz aus dem Senate ausgeschlossen zu sehen.

Doch diese Begünstigung eines Theiles der Bürgerschaft, dessen lautwerdenden Tadel, wenn man dem allgemein aufgestellten Princip auch in Ansehung seiner gefolgt wäre, die Verfassungs-Entwerfenden einzeln zu fürchten hatten, kam in ihren Folgen allerdings der leichter und ausführbarer sich darstellenden Unterdrückung der Geschlechter keineswegs gleich, und daher entstand es, daß das Gesetz auf einem Blatte die Vorrechte der Geburt aufhob, um auf einem andern, dem zünftigen Theil der hiesigen Bürger die ihrigen im Allgemeinen zu erhalten.

Diesem allem ungeachtet ward der erwähnte Constitutionsentwurf von dem Senate ohne weitere Berathung mit dem Bürgercolleg, sogleich in Vollzug gesetzt, und zwar mit Verwerfung dessen, was dieses Colleg in seiner Vorstellung vom 13. July 1816. zum Schutz der einzelnen Bürger und Corporationen dargestellt hatte, welche letzteren, da die Berufung an den ehemaligen Reichshofrath durch kein Rechtsmittel vollgültig ersetzt sey, und nur Verfassungsverletzungen bey dem gesetzgebenden Körper vorgebracht werden könnten, da wo ihre persönlichen Gerechtsame verletzt werden, hülflos da stehen.

Nur wenige Tage nachdem dieser Entwurf durch öffentlichen Druck der Bürgerschaft bekannt geworden war, wurde diese zu Annehmung oder Verwerfung desselben mit Ja oder Nein, ohne irgend einen Vorbehalt, aufgefordert. Vorgänge, welche der Rathsbeschluß vom 10. July, und der Auszug des Rathsprotokolls vom 13. July, die durch den Druck öffentlich bekannt gemacht wurden, beweisen. Worauf, nach geschehener Annahme dieser Constitution, durch die numerische Mehrzahl der über diese Frage abstimmenden Bürger, dieselbe von dem Senat den 19. July als Verfassungsgesetz publicirt wurde.

Bey der Verlesung des erwähnten Constitutionsentwurfs im Senate, verwahrte *) sich Herr Bürgermeister von Humbracht, als Mitglied der Ganerbschaft

*) Siehe Zweyte Beylage.

Alt-Limpurg, in deren Namen gegen die darin enthaltene Vernichtung der politischen Rechte derselben, und behielt sich fernere schriftliche Erklärung bevor.

Der Senat, welcher in dem durch öffentlichen Druck bekannt gemachten Protokoll vom 9. Februar laufenden Jahrs, die eigene Anerkennung seiner Pflichten in folgenden Worten verkündigte:

« Nachdem 1. von den ältesten Zeiten her es zu den wichtigsten Pflichten
« des Raths gehört hat, über alle und jede Gerechtsame, welche der
« hiesigen Stadt, der gesammten Bürgerschaft, und darunter einer
« jeden Klasse derselben, so wie selbst jedem einzelnen Bür-
« ger zustehen, sorgfältigst zu wachen, auch so oft, wann und
« wo es nöthig seyn dürfte, solche zu vertreten u. s. w; »

hatte fünf Monate später durch unbedingte Annahme und Promulgirung dieser Constitution als Staatsgesetz, nicht nur dieser feyerlichen Zusage, nach welcher er die Rechte der Geschlechter zu schützen verpflichtet war, entgegen gehandelt, sondern er ging noch zu fernern Schritten gegen dieselben über.

Da, nach Art. 46. der Congreßakte, in Discussionsfällen über die Festsetzung einer neuen Verfassung, nicht dem Ausspruch der Mehrzahl der hiesigen Bürger, sondern allein der hohen Deutschen Bundesversammlung das Recht der Entscheidung zusteht, so brachten die Mitglieder der Ganerbschaft Alt-Limpurg an dem nächsten Rathstage nach der offiziellen Bekanntmachung der Annahme der neuen Constitution den 22. July, ihre schriftliche vorbehaltene Protestation gegen die Vernichtung ihrer Rechte und Appellation an den Hohen Bundestag, bey dem Senate vor *). Es ward aber diese eingereichte Schrift, nachdem die in dem Senate befindlichen anwesenden Mitglieder der Ganerbschaft bey der Berathung deshalb abgetreten waren, ungelesen zurückgegeben, und keinen Protokollauszug über diesen Vorgang zu ertheilen beschlossen.

Nach Erwähnung dieser Thatsache ist es erforderlich, auf die Gründe zurückzukommen, welche sieben der von der Bürgerschaft und dem Bürgercolleg zu der Commission der XIII. erwählten zehn Personen bewogen, diese Rechte der Geschlechter für vernichtet anzusehen und zu erklären. Diese sind in der von den

*) Siehe Dritte Beylage.

erwähnten Sieben (denn die Drey anderen zu ihnen gehörige achtbare Bürger hatten sich diesen Unterschriften nicht angeschlossen) durch den Druck bekannt gemachten «Darstellung der Ansichten und Gründe, welche dieselben bewogen dem Gutachten «dieser Commission beyzustimmen» Seite 30. enthalten. Es sind folgende:

1) Weil diese Vorrechte durch die Auflösung des Reichsverbandes und der reichsstädtischen Verfassung im Jahre 1806. bereits aufgehoben worden seyen;

2) Mit dem Art. 46. des Congreßinstruments, und dessen klaren Bestimmungen, wie die Seite 44. hinzufügt, ohne Verletzung desselben nicht vereinigt werden könnten;

3) Den ersten Begriffen eines Freystaats, und der in einem solchen nothwendigen Erforderníssen zu Staatsämtern widerspräche.

Diese leicht zu widerlegenden Behauptungen lösen sich von selbst auf. Denn,

1. Frankfurts Verhältnisse vor dem Jahre 1806. theilten sich, wie die jeder Reichsstadt, zuerst in die äusseren staatsrechtlichen Beziehungen zu dem Oberhaupt des Reichs und dessen Mitständen, sodann in die inneren Municipalverhältnisse der Bürger und Einwohner unter sich. Daß nun die Rechte der Geschlechter zu einer bestimmten Zahl von Stellen im Rathe, unter den zu erfüllenden gesetzlichen Bedingungen zu gelangen, zu den letzteren gehörten, und mit den ersteren in keiner Verbindung standen, bedarf wohl keines Beweises.

So gewiß demnach durch die Auflösung des deutschen Reiches alle auf innere Verträge gegründeten Rechte einzelner Stände und Corporationen der verschiedenen Staaten, aus welchen der deutsche Staatskörper bestand, durchaus keiner Veränderung ihres Zustandes an sich unterliegen konnten, eben so bestimmt konnten die auf den Bürgervertrag, als Fundamentalgesetz der innern Verhältnisse, gegründeten Rechte der hiesigen Geschlechter, durch die Beendigung des Reichsverbandes nicht aufgehoben werden, sondern bestanden noch in ihrer vollen rechtlichen Kraft, als Frankfurt von dem Fürsten Primas in Besitz genommen ward.

Die Gewißheit dieser bestehenden Rechte ward selbst von dem neuen Oberherrn Frankfurts damals auf das ausdrücklichste dadurch anerkannt, daß er, da die Vorrechte der Geschlechter durch die nun ganz veränderte Verfassung nicht mehr auf gleiche Weise ausgeübt werden konnten, ihnen eine neue politische Existenz und einen neuen Wirkungskreis anwies. In der Constitution, welche der Fürst Pri-

mas den 10. Oktober 1806. Frankfurt ertheilte, mußte der neu gebildete Senat in der Wichtigkeit und Selbstständigkeit seiner Amtssphäre von dem ehemaligen reichsstädtischen sich so sehr verschieden darstellen, daß die Rechte zu Besetzung bestimmter Stellen in demselben, von der Wichtigkeit, die sie ehemals hatten, entkleidet, kein Gegenstand des Wunsches blieben. Der Fürst gab, um die Rechte der Geschlechter in eine den Verhältnissen angemessene Weise der Ausübung zu bringen, dem Hause Limpurg, laut des dritten Abschnitts des §. 1. und 3. dieser Verfassung, das Recht zu Besetzung zweyer Schöffenstellen bey dem Schöffen-Appellationsgericht, nach vorgängiger Proberelation und Prüfung der neu aufzunehmenden Mitglieder. Ein Recht, welches bekanntlich in Ausübung gebracht ward, und obgleich es durchaus nicht für einen Ersatz des früher bestandenen gelten konnte, doch eine Anerkennung des wohlerworbenen bisherigen Besitzstandes in sich begreift. Zu gleicher Zeit traten die alten Geschlechter Frankfurts in das allgemeine Verhältniß des Landesadels gegen den Fürsten ein, welcher laut Bescheids vom 30. Januar 1807. ihnen das Forum privilegiatum angedeihen ließ, und verschiedenen ihrer Mitglieder Hof- und Landesstellen ertheilte. Ein Zustand der Dinge, welcher auch bey der veränderten Lage jenes Zeitraums, es den Geschlechtern ihrem Selbstgefühl gemäß, zur unerläßlichsten Bedingung ihrer Existenz machte, nie der alten Bürgerpflicht zu vergessen, so wie sie dagegen bey der zurückkehrenden Freyheit es nicht für nöthig hielten, sich mit Wortgepränge für Bürgerfreunde zu erklären. Denn wozu bedarf es eines neuen Gewandes für unveränderte Gesinnungen!

Diese von dem Fürsten Primas ertheilte Verfassung ward später, wie der Großherzog von Frankfurt nach der Veränderung seines Titels auch die Rechtstitel seiner Unterthanen für verändert ansah, durch das neue Organisationspatent vom 16. August 1810. ganz nach französischem Modell zugleich mit der Verfassung aller Provinzen des Landes verändert, Stempeltaxe und Enregistrement wie in Frankreich eingeführt, die Benennungen des Adels bestätigt, und dessen Rechte aufgehoben.

Nun ist das Großherzogthum Frankfurt beendigt, die Hauptstadt in ihre alte Freyheit wieder eingesetzt, das französische Modell verschwunden, und wenn noch einige Spuren von Unterdrückung vorhanden sind, diese allein in den Bemühun-

gen Einzelner, die wieder aufgelebten Rechte ihrer einzelnen Mitbürger zu vernichten, sichtbar.

2. Der Art. 46. der Wiener Congreßakte spricht einzig und allein von der völligen Rechtsgleichheit der verschiedenen Bekenntnisse der christlichen Religion, die in Ansehung aller bürgerlichen und politischen Rechte in den Regierungs- und Verwaltungsverhältnissen Frankfurts eintreten sollen, ohne irgend eine andere Vorschrift, die künftige Verfassung betreffend, hinzuzufügen. Es erhellt aus dieser gesetzlichen Vorschrift, daß keinem der Ausüber der verschiedenen christlichen Religionsbekenntnisse, als solchem der Eintritt zu irgend einer Corporation oder Gemeinschaft der hiesigen Stadt versagt seyn kann. Diesem schließt sich die statutenmäßige althergebrachte Verfassung der Ganerbschaft Alt-Limpurg um desto mehr an, da nach Voraussetzung der übrigen Erfordernisse, keine der christlichen Confessionen von dem Eintritt in dieselbe jemals ausgeschlossen war, Reformirte bereits vor dem Jahre 1806. sich auf derselben befanden, und nur die seit längerer Zeit ermangelnde Gelegenheit, keineswegs aber eine ausschließende Verfügung, die zufällige Ursache ist, daß keine Personen von der römisch-katholischen Religion sich gegenwärtig auf derselben befinden.

Die erwähnten Ansichten jener Sieben, aus der Zahl der Commission der XIIIr dehnen indessen Seite 12. und 13. ihrer Darstellung durch eine eigenmächtige, erweiternde Auslegung diesen Artikel 46. dahin aus, daß alle Bekenner der christlichen Confessionen völlig gleiche bürgerliche und politische Rechte haben müßten, und demnach, wie die Anwendung Seite 30. zeigt, alle Vorzüge einzelner Stände und Corporationen, bey der völligen Gleichheit aller Individuen der hiesigen Bürgerschaft aufhören mußten. Eine Feststellung, die nur zum Vortheil des Zunftstandes eine Ausnahme erlitt.

So wenig nun dieser Artikel nach dessen litteralem Inhalt einer solchen Deutung unterliegt, eben so wenig bedarf es der Bemerkung, daß selbst im Fall eines Zweifels über den Sinn dieser Gesetzstelle einseitige Privatansichten und Auslegungen hier durchaus keine authentische Kraft haben, oder wohlgegründete Rechte irgend einem Theile zu nehmen vermögend sind, sondern daß der obere Richter allein, nicht die Parthey, über die Auslegung des Gesetzes zu entscheiden befugt ist.

3. Die politischen Rechte der Geschlechter Frankfurts nach gesetzlichen Begränzungen bestimmt, können an sich, den ersten Begriffen eines Freystaats, unter welcher allgemeinen Benennung eine Mischung verschiedener Regierungsformen denkbar ist, keineswegs widersprechen. Nur Eigenmacht, und die Möglichkeit willkührlicher Beraubung wohlgegründeter Rechte der Mitbürger, sind mit den Grundbegriffen eines Freystaats unvereinbar.

Die persönliche Erfordernisse zu einer Anstellung bey öffentlichen Aemtern sind dagegen in jeder Republik, von denen, die das Staatswohl in einer constitutionellen Monarchie vorschreibt, in nichts verschieden, da es vorauszusetzen ist, daß in jedem wohleingerichteten Staate, Unfähigkeit ausschließt, und ein gesetzlich begründeter Vorzug irgend eines Standes, den Mangel persönlicher Eigenschaften und Erfordernisse eben so wenig zu ersetzen vermag, wie dies in dem vorliegenden Falle eintritt, wo die Anstellung unfähiger, oder nicht zur Führung des Amtes geeigneter Personen, völlig ausser den Gränzen der Rechte und Wünsche des frankfurtischen Geschlechterstandes liegt. Vorrechte einzelner Stände und Corporationen, widersprechen an sich nur dem Begriff einer reinen Demokratie, welche durch die Entfernung aller constitutionellen Vorzüge, so wie durch die Beseitigung jedes äußern Unterschieds dem realen Vorzug des Reichthums eine desto größere Wichtigkeit verleiht, und die leicht aufkeimende Pflanze der Oligarchie in den fruchtbringendsten Boden versetzt.

Es tritt nach Beantwortung dieser angeblichen Gegengründe nun zur Vertheidigung und Erhaltung der politischen Rechte der Geschlechter, noch folgender wichtige Hauptgrund ein. Nach Wiederauflebung der Freyheit Frankfurts, durch die Gnade der Allerhöchsten verbündeten Mächte, ward der, die Rechte der Ganerbschaft Alt-Limpurg begründende Bürgervertrag durch kein Gesetz als aufgehoben erklärt. Die neu eingeführte Constitution erkennt diesen, nebst allen auf denselben sich beziehenden spätern Verordnungen des ehemaligen Reichsoberhaupts als Grundgesetz an. Es steht demnach allen Rechtsprincipien gemäß, nicht in der Macht eines Theiles, der, seine Zahl sey mehr oder minder groß, hier immer nur als Parthey erscheint, diesen Vertrag im Ganzen für gültig anzuerkennen, und nur allein die in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Rechte der Geschlechter auszunehmen und für ungültig zu erklären, da nach der Natur

eines jeden Vertrags kein Theil befugt seyn kann, den andern eigenmächtig seines vertragsmäßigen Rechtes zu entsetzen. Dies ist hier um desto mehr der Fall, da diese Rechte der Geschlechter durch kein Geschenk des Regenten, keine Verleihung oder Uebertragung ihrer Mitbürger entstanden sind, sondern die bestimmte Befugniß der ältesten und angesehensten Familien aus der Gemeinde war, Rath und Gericht als solche, vorzugsweise zu besetzen. Ein Vorrecht, das von den frühesten Zeiten an, in denen die städtische Verfassung Frankfurts sich aus den Trümmern des königlichen Pallastes erhob, durch eine Reihe von Jahrhunderten und alle in dem Lauf derselben entstandenen Modifikationen, sich bis auf die neueste Zeiten bey ihren Nachkommen erhalten hat.

Doch war es nicht das Alterthum dieses Vorzuges der Geschlechter, durch persönlich begründete Ansprüche in den Rath einzutreten, allein, was während der bestehenden Reichsverfassung das Reichsoberhaupt bewog, diese Rechte stets durch die Aussprüche der obersten gesetzlichen Macht zu schützen und zu erhalten. Es ward dieser Ehrenvorzug den Geschlechtern noch in besonderer Hinsicht auf die Verdienste ihrer Vorfahren um ihre Vaterstadt, und den dadurch mit Recht in Anspruch genommenen Dank ihrer Mitbürger gegönnt und bestätigt. Mehrere um die Regierung und Gesetzgebung sehr verdiente Männer aus dem Kreise der Geschlechter nennen die Annalen Frankfurts mit dem gebührenden Ruhm. Die Erwerbung wichtiger Privilegien, deren wohlthätige Folgen den Flor des gemeinen Wesens bis auf die neueste Zeiten begünstigten, Abwendung der Gefahr, und glückliche Leitung der Geschäfte in Zeiten der Noth, bey den für kleinere Staaten gefährlichen Epochen, deren die Geschichte Deutschlands mehrere in den verfloßnen Jahrhunderten zeigt, waren ihr Werk, die Frucht vieler und mühsamer Unterhandlungen. Selbst von dem Privatvermögen der Geschlechterfamilien ward ein sehr bedeutender Theil zu Erhaltung der Kirche und des Staates als Opfer dargebracht, wie die vielen und reichen Stiftungen der Geschlechter zu kirchlichen und milden Zwecken beweisen, welche sowohl nach der Kirchenreformation, und dem westphälischen Frieden die lutherische Kirchengemeinde, als vor der in den letzten Jahren der reichsstädtischen Verfassung erfolgten, Säcularisirung der hiesigen Collegiatstifte und Klöster, diese letztere aufzeigen konnten.

Die Abänderungen der neuen frankfurtischen Constitution, im Vergleich mit der alten reichsstädtischen Verfassung, wurden ferner in besonderer Rücksicht auf die Gebote des Zeitgeistes, den Ausdrücken der Constitutions-Ergänzungsakte zufolge, von der zu dem Entwurf derselben niedergesetzten Commission vorgenommen. Es ist demnach die Frage, in wie fern die laut dieser Constitution für vernichtet erklärten Rechte der Geschlechter unter die Kategorie dessen, was diesen Geboten entgegensteht, gehören und ob, abgesehen von allen rechtlichen Verhältnissen, das Wohl des neu organisirten Freystaats diese bezweckte Vernichtung derselben erheische?

Frankfurt war als Reichsstadt, so weit von der Form einer reinen Aristokratie entfernt, es hatte eine, durch Vermischung verschiedener Regierungsformen so glücklich gemäßigte Verfassung, deren Vorzüge sich durch Zeit und Erfahrung als heilbringend, und seinen Bewohnern angemessen bewährten, daß der Ausdruck einer aristokratischen Republik, welchen jene Sieben aus der Commission der XIII[r] in der Darstellung ihrer Ansichten Seite 16. auf Frankfurt anwenden, dieser ehemaligen Verfassung selbst keineswegs anpassend ist.

Die Rechte, welche die alten Geschlechter Frankfurts vor den übrigen Bürgern dieser Stadt zum voraus besaßen, waren und sind bekanntlich nicht in einer Entziehung von der Theilnahme an den öffentlichen Staatslasten begriffen, zu welchen sie mit jedem Bürger das Ihrige in gleichem Grade redlich beytrugen, und eben so wenig in Vorzügen, die ihren Mitbürgern irgend eine mögliche Bedrückung oder einen Nachtheil zufügen, diese auf irgend eine Weise einer Beherrschung oder Beeinträchtigung, sey es worin es wolle, aussetzen konnten.

Die Vorzüge der alten Geschlechter bestehen der ehemaligen reichsstädtischen Verfassung gemäß darin, daß ihre Corporation, oder die Ganerbschaft Alt-Limpurg den ersten Stand der Bürgerschaft ausmacht, und das Recht ausübt, aus ihren Mitgliedern, vierzehn Stellen der zwey oberen Rathsbänke besetzt zu sehen, insofern den oben erwähnten Voraussetzungen zufolge, geeignete Subjekte zu Ausübung dieses Rechts sich bey einer jedesmaligen Rathswahl vorhanden zeigen; wobey öfters der Fall eintrat, daß wegen der geringen Zahl der Geschlechterfamilien, den ausschließenden Verwandtschaftsgraden, und den früheren auswärtigen

Dienstanstellungen Einzelner, dieses Recht nicht ausgeübt, oder von letzteren nicht befolgt werden konnte.

Von den übrigen Ständen unabhängig, durch Vermögen und den Besitz von eignen Privatstiftungen in den Fall gesetzt, brauchbare Männer dem Staat zu erziehen, und dagegen dessen Unterstützung nie in Anspruch zu nehmen, befinden sich die Geschlechter zwischen dem reicheren Handelsstand, und den Geschäftsverbindungen der Rechtsgelehrten in der Mitte, und erhielten das in einem Freystaat so nothwendige Gleichgewicht, welches jedem Theil die Gewißheit, von dem andern nicht beherrscht zu werden verlieh, die Oligarchie des Reichthums und der persönlichen Verhältnisse verhinderte, und sehr viel dazu beytrug, die Mehrzahl der Bürger Frankfurts vor dem Clientelarverhältniß desto bestimmter zu sichern, das durch Uebermacht eines einzelnen Standes entstehen kann, und da wo die Masse des Reichthums, oder der in einander greifende Cyklus von Geschäftsverbindungen sich so sehr in einem Theile vereinigt, entstehen muß.

Den Stand der Geschlechter zu erhalten, ihn zum Wohl des Ganzen in den Fall zu setzen, ferner thätig mitzuwirken, und ihm die Ehrenvorzüge zu gönnen, die der Dank für die Dienste und Opfer früherer Zeiten anzuerkennen verpflichtet ist, dagegen aber diejenige Modificationen der Ausdehnung seiner Rechte, welche die Zeitverhältnisse wünschenswerth machten, zu einer gemeinschaftlich zu treffenden Uebereinkunft vorzuschlagen; dies war es was von dem Entwurf einer neuen Constitution erwartet werden mußte, nicht aber eine despotische und ungerechte Vernichtung dessen, was die Existenz dieses Standes ausmacht.

Die Erhaltung der Vorzüge desselben konnte um desto mehr mit allem, was die wahre Aufklärung unserer Tage, und die praktische Philosophie des Lebens erfordert, vereinigt werden, da selbst nach dem Bürgervertrag und den späteren kaiserlichen Resolutionen, die Geschlechter kein unbedingtes Recht zu einer gewissen Zahl von Rathsstellen besaßen, sondern bey jedem in die Wahl und Kugelung Eintretenden, noch besondre persönliche Tüchtigkeit zu Führung des anzutretenden Amtes, nach den erwähnten Gesetzen ausdrücklich erfordert ward. Bereits in dem §. 2. des Bürgervertrags wird festgesetzt, daß die Rathsstellen mit «tauglichen» und «vermöge der Reichsconstitution qualificirten» Leuten besetzt werden sollen,

und in Ansehung der Geschlechter bestimmt, daß diese die erwähnten Rechte auf die Besetzung der Rathsstellen ausüben sollten,

«da» (in so fern) «unter ihnen dergleichen taugliche Subjekta zu befinden.»

Eine nähere Bestimmung aber ertheilt die kaiserliche Resolution vom 17. July 1777, *) worin ausdrücklich erwähnt wird, daß bey denen aus den Geschlechtern, welchen die gesetzliche Beschränkung der Zahl und der ausschließenden Verwandtschaftsgrade zu der Wahlfähigkeit nicht im Wege stünde,

«solche Subjekta ansonst aber von zureichendem Talent, auch untadelhafter «Aufführung»

seyn müßten. Diese gesetzlichen Vorschriften, auf deren Erhaltung und Befolgung zu sehen, die unerläßliche Pflicht des Senates und der bürgerlichen Collegien in der reichsstädtischen Verfassung war, geben den genauen Maßstab zur Beurtheilung an, ob bey dem Frankfurtischen Patriziate ein Recht zu Staatsämtern in der Wiege (s. Seite 30. der erwähnten Darstellung) vorhanden war, und ob die Ansprüche, welche die Bürgerschaft auf die Fähigkeit der Candidaten zu den Rathsstellen rechtlicher und unpartheyischer Weise zu machen das Recht hat, mit den gesetzlichen Vorzügen des Geschlechterstandes in Widerspruch stehen, oder nicht?

Sehr gerne würden übrigens die Geschlechter mitwirken, um Bestimmungen zu entwerfen, welche den Mangel an Fleiß und Talenten in jedem Stande noch, wo möglich in höherem Grade, von der Gelangung zu einem Staatsamte in ihrer Vaterstadt entfernten, und jeden Stand von der, seiner eignen Ehre zu nahe tretenden Besorgniß befreyten, der Staatsverwaltung ein minder würdiges Individuum aus seiner Mitte geliefert zu haben.

Was demnach die Forderungen des Zeitgeistes und das Bedürfniß betrifft, nach diesen die künftige Verfassung Frankfurts umzubilden, so können die Geschlechter, wenn unter diesem Wort das allgemein verbreitete Streben nach der Erhöhung des Staatswohls verstanden wird, diesen Zeitgeist nur als einen wohlthätigen Genius verehren, da ihnen eignes Ehrgefühl, und die Anhänglichkeit an das gemeine Wesen, welches ihre Vorfahren gründen und bestätigen halfen, jede Entfernung unwürdiger oder unfähiger, sey es aus ihrer oder andrer Mitte, von dem Eintritt in öffentliche Stellen, zu der wünschenswerthesten Anliegenheit

*) S. Müllers angeführte Sammlung S. 45.

machen muß. Soll das Wort Zeitgeist hingegen hier eine, mit dem vorgewendeten Bedürfniß der absoluten Gleichheit aller Stände, und der unbedingten Vernichtung jedes einzeln bestehenden Vorzugs derselben, beschönigte, mit dem übelgefaßten Begriff republikanischer Formen, und einem einseitig gebildeten Ideal von Freyheit, ausgezierte Decke bilden, die es der Eigenmacht und Partheysucht erleichtert, wohlerworbene politische Vorzüge, die sehr zweckmäßig zum Wohl des Ganzen angewendet werden können, und der Beschuldigung eines Mißbrauchs nicht unterliegen, ihren Mitbürgern zu entziehen, ohne daß diese zur gerechten Vertheidigung ihrer gegründeten Ansprüche, auch nur zugelassen wurden, so sind es die Mitglieder der Ganerbschaft Alt-Limpurg ihrer Ehre und dem Wohl des Ganzen schuldig, mit männlicher Stimme auf die Darstellung solcher Grundsätze, welche vom Kleinern auf das Größere angewendet, jeden Staat zu untergraben geeignet sind, selbst die obersten Staatsgewalten aufmerksam zu machen.

Veränderte Lage der Zeiten und Umstände können Modifikationen und Einschränkungen veranlassen, die jeder Theil von seiner Seite darzubringen verpflichtet ist, und die er, wenn es, wie hier, die Gebote einer höher schreitenden wahren Geistesaufklärung sind, gern und willig darbringen wird. In Frankfurt, wo durch die segensreichen Verfügungen der Allerhöchsten vereinigten Mächte der Gesammtzahl der hiesigen christlichen Bürger der Zutritt zu den Rathsstellen eröffnet ward, und die Competenten des Standes der Rechtsgelehrten und Handelsleute zu den zwey oberen Rathsbänken (von welchen allein hier die Rede ist) sich eben dadurch bedeutend vermehrten, glaubten die alten Geschlechter, daß eine, billigem Verhältniß entsprechende, Verminderung der Zahl ihrer verfassungsmäßig bisher besessenen vierzehn Rathsstellen zur Beförderung der Eintracht unter den verschiedenen Glaubensbekenntnissen und Ständen, so wie zu der genaueren Befolgung der Allerhöchsten Verordnungen beytragen werde. Die Ganerbschaft Alt-Limpurg gab bereits früher einen Beweis von der Anerkennung des Grundsatzes der Mäßigung und der Liebe zur Eintracht, denn sie begnügte sich bey der von dem Rathe bekannt gemachten, von der Bürgerschaft aber nicht angenommenen

„Darstellung der alten Verfassung Frankfurts, nebst Einschaltung der im „Jahr 1814. verglichenen Modifikationen d. d. 15. Januar 1816.“

mit der in derselben vorgeschlagenen Verminderung der Zahl der von ihr zu

besetzenden Rathsstellen, selbst außer dem arithmetischen Verhältniß der ganzen, nach diesem Verfassungs-Entwurf im Vergleich gegen die alte Reichsstädtische, beschränkten Rathszahl, ohne sich durch einen Widerspruch dagegen zu verwahren. Diese Verfahrungsweise mußte schon beweisen, daß die alten Geschlechter zu einzelnen Abänderungen, welche die Verhältnisse der Zeit wünschenswerth machten, willig die Hand geboten haben würden, wenn von gemeinsamer Berathung über diesen Gegenstand je die Rede gewesen wäre, und gewaltsame Unterdrückung nicht jede Beredung darüber unmöglich gemacht hätte.

Ferner glaubten die alten Geschlechter, die persönlichen Bemühungen, welche die einzelnen Bürger Frankfurts zum Wohl des Ganzen übernahmen, nun auch mit diesen theilen zu müssen, und sich dem nicht entziehen zu können, wovon sie selbst nach der reichsstädtischen Verfassung befreyt waren.

Zur ehrenvollen Pflicht rechneten es die von ihren Mitgliedern, deren individuelle Verhältnisse dies möglich machten, vorzüglich Stellen in dem ständigen Bürgercolleg zu bekleiden, obgleich Geschlechter ehemals herkömmlich nicht zu demselben gewählt wurden. Die Verdienste, welche dieses Colleg sich in den Zeiten der Noth und des äußeren Dranges um Frankfurt mit vielen Aufopferungen und persönlichen Beschwerden seiner Mitglieder auf die ehrenwertheste Weise erwarb, forderten dessen laute Anerkennung auch von Seiten der Geschlechter, welche durch den Eintritt in dasselbe, den von Einzelnen verbreiteten Wahn, daß Standesvorzüge sich mit Bürgersinn nicht vereinigen ließen, um desto mehr zu widerlegen hofften, da die Ausübung der vorzüglichsten Bürgertugenden in dem Geschäftskreise dieses Collegs sich vereinigt.

Selbst nach der durch die Mehrzahl der abstimmenden Bürger angenommenen neuen Constitution, gegen welche die Geschlechter *als solche* keineswegs im Allgemeinen, sondern *nur in sofern diese die bezweckte Vernichtung ihrer wohlerworbenen Rechte betrifft*, sich laut der erwähnten dritten Beylage rechtlich zu verwahren befugt sind, glaubten sie, da wo ihrer Ueberzeugung gemäß durch thätige Mitwirkung das Wohl des Ganzen befördert werden könnte, sich auch diesem nicht entziehen zu müssen.

Nach der Constitutions-Ergänzungsakte sollte eine neue *außerordentliche* Vermehrung des Rathes über die gewöhnliche ständige Zahl desselben vorgenommen,

und das Bürgercolleg bestätigt oder neu erwählt werden. Vorgänge, von denen der erste durch den Lauf der Begebenheiten des letzten Decenniums allerdings wünschenswerth geworden, die Art und Weise der Entscheidung des letztern aber für die hiesige Stadt von der größten Wichtigkeit war. Denn abgesehen davon, daß die Bestätigung des bestehenden Bürgercollegs, als eine öffentliche Anerkennung der Verdienste desselben von der Bürgerschaft, ohne ungerecht zu seyn, nicht versagt werden konnte, würde die Auflösung und neue Wahl desselben, dem Partheygeist ein offnes Feld eingeräumt, und die Aufsicht bey der Verwaltung der Stadtgefälle der Gefahr ausgesetzt haben, durch eine neue Zusammensetzung dieses Collegs, von dem es alsdenn der Mehrzahl selbst bey dem besten Willen an der nöthigen Erfahrung mangeln mußte, nicht in gleichem Grade wie bisher, in Vollzug gesetzt zu werden.

Um hier zu Bestätigung des Bürgercollegs, das heißt zu Erhaltung der Ordnung und des Credits der Stadt mitzuwirken, nahmen die Geschlechter an den Wahlen der 75 Bürger Theil, von welchen durch eine Folge neuer Wahlen die ebenerwähnte Rathsvermehrung und Constituirung des Bürgercolleges ausgehen sollte.

Diese Vermehrung des Rathes durch 20 neue Mitglieder geschah nach dem Artikel 51. der Constitutions-Ergänzungsakte, als eine außerordentliche, in Bezug auf die dringenden Verhältnisse der Gegenwart, transitorisch, und ohne Consequenz für die Zukunft, (wie der 5. Abschnitt dieses Artikels ausdrücklich besagt) festgesetzte Handlung, bey welcher selbst die Grundgesetze der Qualifikation durch besitzendes Bürgerrecht, Art und Weise des Besitzes desselben, und ausschließende Verwandtschaftsgrade Ausnahmen erleiden durften, wobey sich dieser Artikel der erwähnten Akte auf das Beyspiel der außerordentlichen Vermehrung des Rathes zur Zeit des errichteten Bürgervertrages bezieht. Diese angeführte Rathsvermehrung jener Zeit war ein gleichfalls außerordentlicher, durch die damals eingetretenen Veranlassungen erzeugter Fall, auf welchen im Laufe der Folge die gewöhnliche Bestimmung der Rathswahlen, dem Bürgervertrag gemäß, in jedem vorkommenden Falle wieder eintrat.

So wenig wie ehemals konnten die Geschlechter auch jetzt diesen außergewöhnlichen Vorgang als eine Beeinträchtigung ihrer Rechte ansehen. Ihre

Mitwirkung zu diesem an sich allerdings dem Gemeinwohl zuträglichen Vorgang mußte vielmehr den Bürgern Frankfurts beweisen, daß nicht die augenblickliche Besetzung von mehr oder weniger Rathsstellen, sondern nur die Erhaltung ihres wohlerworbenen Rechts auf eine gewisse Zahl derselben unter den gesetzlichen Voraussetzungen den Geschlechtern allein wichtig ist, daß selbst die vorhergegangene Hintansetzung und Kränkung ihrer Rechte sie nicht verhindern konnte, thätigen Eifer für das Gemeinwohl, da wo es der Augenblick erheischte, zu beweisen.

In gleichem Geist und Sinn handelten die Mitglieder der Ganerbschaft Alt-Limpurg, als der Senat den 18. Oktober laufenden Jahrs zu der solennen Eidesleistung und Beschwörung der neu angenommenen Constitution festsetzte. Die Geschlechter glaubten sich dieser feyerlichen Handlung um desto weniger entziehen zu können, da die Anerkennung der gesetzlichen Ordnung ihrem Stande, als dem ersten der Bürger Frankfurts, vor allen oblag, und sie keineswegs befugt waren, in allen ihre Rechte nicht betreffenden Punkten sich der neuen Constitution als Geschlechter entgegen zu setzen. Damit indessen diese Eidesleistung keineswegs als eine Entsagung und Verzichtleistung des Rechtes angesehen werden könnte, welches der Art. 46. der Wiener Congreßakte ihnen zusichert, ihre Klagen der Erhabenen Deutschen Bundesversammlung darzulegen, und der Höchsten Entscheidung über ihre ihnen entrissenen Vorzüge demnächst entgegenzusehen, so überreichten sie bereits am 16. Oktober dem Senate ihre ausdrücklich deshalb abgefaßte Verwahrung *), welche von demselben angenommen und ad acta zu legen beschlossen ward.

Selbst dem Eifer für das Gemeinwohl und ihrer Pflicht als Bürger Frankfurts gemäß, glauben die Mitglieder der Ganerbschaft Alt-Limpurg zum Bestehen der Freyheit ihrer Vaterstadt durch die Berufung höhern Schutzes die Folgen der gewaltsamen Entsetzung ihrer Rechte verhindern zu müssen, da eine solche gewaltthätige Beraubung dem Ganzen nur nachtheilig, nie vortheilhaft seyn kann. In jedem Staate ist die Erhaltung wohlerworbener und wohlbegründeter Rechte der Einzelnen, wenn diese, wie hier, mit dem öffentlichen Wohl nicht im Widerspruch stehen, die erste und heiligste Pflicht. Jede einmal zugegebene Ausnahme dieser Regel führt zu Wiederholungen. Ist in Frankfurt durch die unbedingte Vernichtung der wohlerworbenen Rechte des Geschlechterstandes der Grundsatz der

*) S. Vierte und fünfte Beylage.

Achtung des persönlichen Rechts einmal erschüttert, so ist das Palladium der wahren Freyheit für Alle auf immer verlohren. Denn wer sichert, nach diesem Vorgang, den Einzelnen in seinem Besitzstand, wenn es einigen Volksführern gelingen sollte, diesen durch Scheingründe, mit denen die Mehrzahl so leicht getäuscht werden kann, als unverträglich mit dem Wohl des Ganzen darzustellen. Daher ist es minder noch die Sache Einzelner, wie der Grundsatz für Alle, der erhalten werden muß, wenn nicht vor dem Beginnen des neuen Freystaats, dieser schon in seinem ersten Lebensprincip als verletzt sich darstellen soll. Eine Ueberzeugung, welche mit den hier persönlich Betheiligten viele durch Bildung und ruhigen, leidenschaftlosen Blick sich auszeichnende Bürger Frankfurts theilen.

Durch die erwähnten gewaltsamen Vorgänge, welche indessen der Natur der Sache nach keinen Besitzstand zu ihrem Nachtheil begründen können, ihrer wohlerworbenen Rechte beraubt, sind die alten Geschlechter Frankfurts in dem Fall, der Erhabenen Deutschen Bundesversammlung die Klage über diese widerrechtlich bezweckte Vernichtung ihrer Vorrechte darzulegen, und von deren Hohen richterlichen Entscheidung die Bestimmung und Begränzung ihrer künftigen politischen Verhältnisse zu erwarten.

Sie erscheinen vor dem Hochverehrten Richterstuhl der Amphiktionen Deutschlands, nach ihren persönlichen Verhältnissen, nicht als solche, deren individuelle Existenz nur von Erhaltung dieser Rechte abhängt. Mehrere aus ihrer Mitte bekleideten ehemals Kriegs-, Hof- und Civilstellen in verschiedenen deutschen Staaten, und folgten demnach einer ausgedehnteren Laufbahn, wie dieses auch jetzt noch der gleiche Fall ist, und sich bey der auf solche Weise erlangten Welt- und Menschenkenntniß, in Rücksicht auf die, welche aus fremden Diensten in den hiesigen Rath eintraten, wohl nicht zum Nachtheil der Stadt in den äußern Verhältnissen derselben bewiesen hat.

Diese Möglichkeit, auch in andern Gegenden des gemeinsamen deutschen Vaterlandes dem Staate zu dienen, setzt sie in den Fall, ihre erwähnten Rechte nicht als einziges Mittel zu Anwendung der Männern von Bildung erwünschten, Geschäftsthätigkeit anzuflehen. Nur das Verlangen, mit demselben Rechte, wie ihre Voreltern, in den Dienst der Vaterstadt eintreten, gleich jenen erlangte Kenntnisse und erworbene Bildung dieser Stadt weihen zu können, ist es, was ihnen die Erhaltung ihrer Vorzüge als Geschlechter werth und wichtig macht. Ihr

Anspruch, gebildet und fähig zur Amtsführung, bey den Rathswahlen, durch ihr Recht, in die Zahl der gebildeten und fähigen Männer, über welche die Kugelung zum Erlangen der Stellen entscheiden soll, einzutreten, ist ein Ehrenvorzug, dem die Lokalität Frankfurts, als eines kleinen Freystaates, einen höheren Werth giebt, wie er in gleichem Fall, in einem monarchischen Staat haben würde. Denn wenn in größeren, durch Einheit der Staatsgewalt regierten Ländern, jeder Einzelne der gebildeten Stände im Ganzen in gleichem Verhältniß zu seinen Mitbewerbern bey dem Eintritt in den Dienst des Staates steht, so ist dies in einem kleinen, nur durch Handel und Erwerb blühenden Freystaat, dessen Bürger sich größtentheils gegenseitig in persönlichen und Familienverbindungen befinden, nicht der gleiche Fall.

Dem Stande, der weder zu dem Handeltreibenden, noch Erwerbenden gehört, ist es allerdings sehr wichtig, geschützt durch sein wohlerworbenes Recht, nicht als Client bey der Bewerbung um eine Stelle vor seinen Mitbürgern auftreten zu müssen, und, bey dem genaueren Zusammenhang jener zahlreicheren Stände unter sich, jeden günstigen Erfolg, nur einem außergewöhnlichen Zusammentreffen der Umstände zuschreiben zu können.

Die Gewißheit ihres Rechtes allein setzt die Geschlechter in den Stand, angeblichen Volksfreunden nie um Erlangung einer Stelle zu huldigen. Diese allein ist es, welche den Geschlechtern, vor und nach dem Eintritt in den Senat, Unabhängigkeit, und eben deshalb das Bewußtseyn ertheilt, desto kräftiger zu Erreichung des Guten mitzuwirken und zu handeln.

Ueberzeugt, daß bey der neuen Constitution Frankfurts nur die angewendeten Grundsätze der Billigkeit und Mäßigung, so wie die Beseitigung jeder Unterdrückung, dem Sinn und der Absicht der Allerhöchsten Mächte entsprechend seyn können, welche dieser Stadt nur in Bezug auf jene angewandten Grundsätze ihre Freyheit und den ehrenvollen Vorzug verliehen, sich selbst eine eigne Verfassung zu geben; überzeugt, daß die Erhabene Deutsche Bundesversammlung die Frage:

« Ob es in dem hier vorliegenden Fall Einzelnen, und selbst der Mehrzahl
« der Bürger zustehen könne, ihre Mitbürger willkührlich ihrer wohler-
« worbenen Rechte zu entsetzen, und diese ohne gesetzlich begründete Ursachen
« für vernichtet zu erklären; »

Ihrer hohen Entscheidung nicht für unwürdig ansehen werde, einer Frage, die der jetzige Zeitpunkt, wo die Bewohner der verschiedenen deutschen Bundesstaaten der Feststellung ihrer Landesverfassungen erwartungsvoll entgegensehen, zu einer mehr als lokalen Wichtigkeit erhöht, treten die alten Geschlechter Frankfurts vor die Schranken der Erhabenen Richter Deutschlands, und vereinigen ihre unterthänigsten Bitten um den hohen richterlichen Ausspruch über die ihnen entrißenen gesetzlichen Vorzüge:

« Erhaltung der Rechte ihrer Corporation als des ersten Standes der Bür-
« ger Frankfurts im Allgemeinen sowohl, als insbesondre bey Besetzung ei-
« ner bestimmten Zahl von Rathsstellen, unter den die Bewerber zu den-
« selben persönlich betreffenden gesetzlichen Erfordernissen. »

Dies ist der Gegenstand ihrer ehrfurchtsvollen Bitte, welche übrigens keineswegs den Umsturz oder eine Hauptveränderung der neuen Constitution Frankfurts nothwendig macht, denn so wenig die in der vorliegenden Sache als Kläger Auftretenden befugt sind, gegen diese Verfassung in einer andern Hinsicht, als den Punkt, der ihre wohlerworbenen Rechte verletzt, Beschwerden zu führen, eben so gewiß sind die wenigen Veränderungen, welche die Wiedereinsetzung in ihre Rechte erfordert, sehr leicht dem Ganzen der neuen Verfassung beyzufügen, ohne dieselbe in ihren übrigen Bestandtheilen zu erschüttern.

Indem die Endesunterzeichneten der Erhabenen Deutschen Bundesversammlung diese ihre Beschwerden und Bitten unterthänigst darzulegen sich genöthigt fanden, sehen sie der Höchsten richterlichen Entscheidung mit der schuldigsten Verehrung, und dem Zutrauen, welches das Gefühl der gerechten Sache einflößt, auf das ehrfurchtsvollste entgegen. *)

Frankfurt am Mayn, den 30. Oktober 1816.

Anton Ulrich Carl Freyherr v. Holzhausen,
als dermaliger älterer Vorsteher der Adelichen Ganerbschaft Alt-Limpurg.

Christian Ferdinand v. Mühlen,
als dermaliger jüngerer Vorsteher der Adelichen Ganerbschaft Alt-Limpurg.

---

*) Der Verfasser dieser Bittschrift, Herr Johann Carl von Fichard, hat auf Anfrage der Verlagshandlung eingewilliget, seinen Namen hier öffentlich zu nennen.

Erste Beylage.

N.° 478. **Auszug des Rathsprotokolls.**

Frankfurt, den 15. Februar 1816.

Dominus Consul Senior ab *Humbracht* bemerken, daß nach der früheren Rathsverordnung die Mitglieder des Collegii der XIIIr aus allen Ständen gewählet werden sollen, dahingegen die Wahl auf kein Mitglied der beyden Adelichen Häuser gefallen seye, dahero Sie sich veranlaßt sähen, dagegen die Rechte des Alt-Adelichen Hauses Limpurg, jedoch unter dem Anfügen zu verwahren, daß deßfalls die geschehene Wahl nicht angefochten werden möge, zu dem Zweck, damit eine neuere veranstaltet würde.

Zur Beglaubigung:
Der Kanzley-Rath,
Dr. Miltenberg.

Zweyte Beylage.

N.° 1881⅓. **Auszug des Rathsprotokolls.**

Frankfurt, den 10. July 1816.

Dominus Consul Senior ab *Humbracht* erklärten, wie nach dem Constitutions-Entwurf die Alt-Adeliche Ganerbschaft Alt-Limpurg ihrer bisherigen Gerechtsame privirt werden würde, dahero Sie sich, aus deren Auftrag veranlaßt fänden, deßfallsige Verwahrung unter dem Vorbehalt einer einzubringenden Erklärung hiermit einzulegen.

Zur Beglaubigung:
Der Kanzley-Direktor,
Böhmer.

Dritte Beylage.

An
Einen hochpreislichen Senat
der freyen Stadt Frankfurt.
Protestation und Verwahrung
der
Adelichen Ganerbschaft Alt-Limpurg,
die ihr bey hiesiger Verfassung zustehenden politischen Rechte betreffend.

Hochpreislicher Senat!

Der von der Commission der Herren XIII[r] Einem hochpreislichen Senat dargelegte Constitutions-Entwurf, welcher durch dessen 19ten Artikel die wohlerworbenen und wohlbegründeten Rechte der Adelichen Ganerbschaft Alt-Limpurg unbedingt, ohne irgend einen gültigen Rechtsgrund aufhebt, konnte von den Mitgliedern derselben, ohne sich selbst und ihren Nachkommen den unverantwortlichsten Nachtheil zuzufügen, nicht genehmigt werden. Sie waren deßhalb veranlaßt, durch ihre bereits bey dem Rathsprotokoll vom 10. July durch Herrn Bürgermeister von Humbracht mündlich vorgebrachte Verwahrung, ihre Rechte sich vorzubehalten, und auf eine später vorzubringende schriftliche Erklärung deßhalb sich zu beziehen. Diese erfolgt hierdurch, indem die Mitglieder der Adelichen Ganerbschaft Alt-Limpurg auf das feierlichste sich gegen alle und jede, aus dem Constitutions-Entwurf und dessen Annahme von löbl. Bürgerschaft hervorgehenden Beeinträchtigungen und Vernichtungen der ihnen zustehenden politischen Rechte verwahren, und förmlich gegen die Annahme dieser neuen Verfassung, insofern solche die Vernichtung ihrer wohlerworbenen Rechte betrifft, protestiren.

Dieselben behalten sich hiermit ausdrücklich alle ihnen zustehenden Rechtsmittel, und die in dem Artikel 46. der Wiener Congreßakte für alle Betheiligte festgesetzte Appellation an die Hohe Deutsche Bundes-Versammlung, als höchsten und endlichen Richter ausdrücklich bevor, als welcher letztern sie, durch diese Beeinträchtigung ihres Besitzstandes gezwungen, die endliche Bestimmung ihrer künftigen politischen Rechte in hiesiger Stadt zu richterlicher Entscheidung darlegen werden.

Indem die Endes Unterschriebenen diese Vorstellung mit Beziehung auf die mehrerwähnte, zu dem Rathsprotokoll schon früher geschehene Verwahrung Einem hochpreislichen Senat zu überreichen die Ehre haben, fügen sie derselben die gehorsamste Bitte bey

« Es geruhe Derselbe, diese rechtliche Verwahrung ad acta nehmen zu lassen, »
und verharren

Eines hochpreislichen Senats
gehorsamste
Anton Ulrich Carl Freyherr v. Holtzhausen,
als derzeitiger erster Vorsteher der Adelichen Ganerbschaft Alt-Limpurg.
Ferdinand v. Mühlen,
als dermaliger zweyter Vorsteher der Adelichen Ganerbschaft Alt-Limpurg.

Praes. den 22. July 1816.

Vierte Beylage.

An
Einen hochpreislichen Senat
gehorsamste Verwahrung
der
Adelichen Ganerbschaft Alt-Limpurg,
die ihr zustehende politische Rechte in Hinsicht auf die am 18. Okt. l. J. bevorstehende Eidesleistung betreffend.

Hochpreislicher Senat!

Von jeher war es das Bestreben der Mitglieder der Adelichen Ganerbschaft Alt-Limpurg, durch Ausübung der Pflichten, welche ihnen gegen die Obrigkeit und die hiesige Stadt obliegen, ihren Verhältnissen als Bürger Genüge zu leisten. Auch bey der bevorstehenden auf den 18. Oktober laufenden Jahres angesetzten solennen Eidesleistung sind dieselben keineswegs gesinnet, sich dieser feyerlichen

Handlung zu entziehen. Da indessen durch die zu beschwörende neue Constitution die Rechte der Adelichen Ganerbschaft Alt-Limpurg auf die entschiedenste Weise gekränkt und hintangesetzt wurden, so sehen sich die Endesunterschriebenen gezwungen, mit Beziehung auf die am 10. July laufenden Jahrs dem Rathsprotokoll beygefügte sowohl, als auf die, den 22. July laufenden Jahres bey Einem hochpreislichen Senat präsentirte Verwahrung der Rechte der besagten Ganerbschaft ausdrücklich zu erklären, daß sie bey der abzulegenden Eidesleistung sich durchaus alle diejenigen Rechte und Befugnisse, welche ihnen durch den Artikel 46. der Wiener Congreßakte, in Bezug auf ihre gekränkte Jura quaesita zustehen, vorbehalten haben, und keineswegs durch die Ablegung des neuen Bürger-Eides diesen Rechten je zu entsagen Willens und gesonnen sind.

Dieser Erklärung fügen die Endesunterschriebene die gehorsamste Bitte bey,

«diese rechtliche Verwahrung ad acta nehmen zu lassen;»

und verharren,

Eines hochpreislichen Senats

gehorsamste

Anton Ulrich Carl Freyherr v. Holtzhausen,
als derzeitiger älterer Vorsteher der Adelichen Ganerbschaft Alt-Limpurg.

Christian Ferdinand v. Mühlen,
als derzeitiger jüngerer Vorsteher der Adelichen Ganerbschaft Alt-Limpurg.

Fünfte Beylage.

N.o 81. **Auszug Protokolls des großen Raths.**

d. d. Frankfurt, den 24. Oktober 1816.

Auf Vorstellung der Adelichen Ganerbschaft Alt-Limpurg ihre politische Rechte, in Hinsicht auf die am 18. Oktober l. J. statt habende Eidesleistung, betreffend.

Ponatur ad acta.

Zur Beglaubigung:
Der Kanzley-Rath,
Dr. Miltenberg.

Der Adlichen Ganerbschaft Alt-Limpurg.

VII.

Denkschrift

des

Oberamtmanns Friedrich Christian Wahnschaffe

zu Warberg,

an die

hohe deutsche Bundesversammlung

zu Frankfurt am Mayn,

sein Eigenthumsrecht an der erkauften vormaligen Deutschen Ordens-Commende Lucklum im Fürstenthume Braunschweig-Wolfenbüttel betreffend.

(Von Dr. Georg Bruns zu Helmstädt.)

Die in Vollziehung der deutschen Bundesakte vom 8. Junius 1815. constituirte hohe Bundesversammlung wolle geruhen, die ehrerbietige Vorstellung eines deutschen Unterthans, dessen bürgerliches Wohl allein auf einer dem Bundesstaatsrechte angehörenden noch zu ergänzenden allgemeinen Bestimmung beruhet, einiger Aufmerksamkeit allergnädigst zu würdigen. Je mehr in dem gegenwärtigen Augen-

blicke jeden Deutschen das Vertrauen erhebt, durch die zu erwartenden Beschlüsse des Bundes das Glück des gemeinschaftlichen Vaterlandes auf immer begründet zu sehen, um so gerechter ist seine Hoffnung, daß auch die den Unterthanen in ihrem Verhältnisse zum Staate zu sichernden Rechte einen Gegenstand der hohen Berathung ausmachen werden. Von dieser Hoffnung belebt, wagt der unterschriebene Oberamtmann Friedrich Christian Wahnschaffe zu Warberg im Fürstenthum Braunschweig-Wolfenbüttel, welcher in der unglücklichen Lage sich befindet, von der Landesregierung eine Verletzung gültig erworbener Rechte dadurch erlitten zu haben, daß ihm der Besitz des vom vormaligen Könige von Westphalen erkauften Guts Lucklum, einer vormaligen Commende des Deutschen Ordens, mittelst einer Cabinetsverfügung entzogen worden ist, der hohen Bundesversammlung diese Angelegenheit zur Veranlassung eines Beschlusses über die darauf anzuwendenden staatsrechtlichen Grundsätze ehrfurchtsvoll vorzutragen.

Erster Abschnitt.

Geschichtliche Darstellung.

§. 1.

Verhältnisse der Commende Lucklum bis zur Aufhebung des Deutschen Ordens.

Das im Fürstenthume Braunschweig-Wolfenbüttel belegene Landgut Lucklum gehörte seit uralten Zeiten zu den Gütern des Deutschen Ordens, als erste Commende der Ordens-Balley Sachsen. Die Commende, welche als Allodialgut besessen wurde, war der Herzoglich Braunschweigischen Landeshoheit unterworfen, und unter den Rittergütern begriffen, deren Besitzer zu den Landständen in der Kurie der Ritterschaft gehörten. Der Art. 12. des Presburger Friedensschlusses vom 26. Dezember 1805. veränderte das Verhältniß der Güter des deutschen Ordens durch folgende Bestimmung:

« Die Würde eines Hochmeisters des Deutschen Ordens, die Rechte, Do-
« mainen und Einkünfte, welche vor dem gegenwärtigen Kriege von Mer-
« gentheim, dem Hauptorte des Ordens, abhiengen, ingleichen die übrigen
« Rechte, Domainen und Einkünfte, welche zur Zeit der Auswechselung

« der Ratificationen des gegenwärtigen Friedens-Traktats mit dem Hoch-
« meisterthume verbunden sind, so wie die Domainen und Einkünfte, in
« deren Besitz sich der besagte Orden zu der nämlichen Zeit befinden wird,
« sollen nach der Ordnung der Erstgeburt in der Person und direkten
« männlichen Descendenz desjenigen Prinzen des Kaiserlichen Hauses,
« welchen Se. Majestät der Kaiser von Deutschland und Oesterreich dazu er-
« nennen wird, erblich werden. »

Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich geruheten hierauf im Februar 1806. durch ein an des Herrn Hoch- und Deutschmeisters Erzherzogs Anton Viktor Kaiserliche Hoheit erlassenes und von diesem den Balleyen des Ordens zur Nachricht und Nachachtung mitgetheiltes Kaiserliches Handschreiben:

a) dem deutschen Orden bekannt zu machen, daß dessen Güter und Einkünfte nunmehr Eigenthum des Kaiserlich Oesterreichischen Hauses geworden seyen; zugleich auch

b) die Ernennung desjenigen Prinzen des Kaiserlichen Hauses, in dessen Person und Descendenz sie erblich werden sollten, zu suspendiren; und

c) sowohl das Haupt des Ordens als alle Mitglieder desselben provisorisch in ihren Würden, Rechten und Einkünften, mit Vorbehalte der wegen des neuen Verhältnisses sich ergebenden Modificationen, zu bestätigen.

Ferner ließen Se. Kaiserliche Majestät durch den Kaiserlichen bevollmächtigten Commissarius Freyherrn von Hügel am 22. März 1806. zu Mergentheim, von den Besitzungen und Rechten, sowohl des Hoch- und Deutschmeisterthums, als des ganzen Ordens, Besitz, zugleich auch die Unterthanen für das Oesterreichische Kaiserhaus in Erbhuldigung nehmen.

Die Besitznahme wurde von dem Oberhaupte des Ordens den Balleyen desselben bekannt gemacht, welche sich bereitwillig darin fügten, und von der Zeit an den Inhalt des Kaiserlichen Handschreibens als Norm ihrer veränderten Verhältnisse und Verpflichtungen betrachteten und befolgten.

§. 2.

Aufhebung des Deutschen Ordens in den Rheinbunds-Staaten, und Besitznahme der Commende Lucklum vom Könige von Westphalen.

Während die durch den Presburger Frieden veränderten Verhältnisse des Deutschen Ordens bestanden, erließ Napoleon in dem zwischen Oesterreich und Frankreich wieder ausgebrochenen Kriege aus seinem Lager zu Regensburg unterm 24. April 1809. folgendes Dekret:

Art. 1. Der Deutsche Ritter-Orden wird in allen Staaten des Rheinbundes aufgehoben.

Art. 2. Alle Güter und Domainen des besagten Ordens sollen mit den Domainen der Fürsten, in deren Landen sie belegen sind, vereinigt werden.

Art. 3. Die Fürsten, mit deren Domainen besagte Güter vereinigt werden, sollen denjenigen ihrer Unterthanen Pensionen verwilligen, welche dieselben als Ordensmitglieder genossen haben.

In Beziehung auf dieses Dekret verordnete der damalige König von Westphalen in dem Dekrete vom 1. Junius 1809. (Anlage Nro. 1.) die Besitzergreifung der im Königreiche belegenen Güter des deutschen Ordens durch den General-Direktor der Kron-Domainen. Die Commende Lucklum, auf diese Weise mit den Kron-Domainen vereinigt, war der Verwaltung der Domainen und Kapitalien der Krone unterworfen.

Jene Aufhebung des Deutschen Ordens wurde vollendet und die Verfügung über seine Güter bestätigt durch den Wiener Friedensschluß vom 14. Oktober 1809.

Art. 4.

« Da der Deutsche Orden in den Staaten des Rheinischen Bundes aufgehoben worden ist, so entsagen Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich, für Se. Kaiserliche Hoheit den Erzherzog Anton, dem Großmeisterthum dieses Ordens in diesen Provinzen, und erkennen die, in Ansehung der außer dem Oesterreichischen Gebiete gelegenen Ordens-Güter gemachte Anordnung. Die Beamten des Ordens sollen Pensionen erhalten. »

§. 3.

Verkauf der Commende Lucklum an den Oberamtmann Wahnschaffe und dessen nachherige Besitzentsetzung.

Unter den dargestellten Verhältnissen erkaufte der Oberamtmann Wahnschaffe, vermöge Kaufkontrakts vom 18. November 1811. (Anlage Nro. 2.), von dem damaligen Könige von Westphalen Hieronymus Napoleon die vormalige Commende Lucklum mit ihren Zubehörungen, für die bey der Vollziehung des Kontrakts baar gezahlte Summe von 600,000 Franken oder 154,440 Rthlrn. in Conventions-Münze. Der Käufer ließ die Verkaufsurkunde, um seinem Eigenthume die gesetzliche Publicität zu geben, in die öffentlichen Register der Eigenthums-Veränderungen eintragen, und wurde von der Intendanz der Westphälischen Kron-Domainen in den Besitz und Genuß des erkauften Guts eingesetzt. Hierin befand sich derselbe, als die glorreichen Siege der hohen alliirten Mächte Deutschland vom Drucke der Französischen Herrschaft befreyten, und in Gemäßheit derselben auch der verewigte Herzog Friedrich Wilhelm zu Braunschweig-Lüneburg, glorreichen Andenkens, zum Besitze seiner angelangten Staaten gelangte. Höchstderselbe hielt sich berechtigt, die Gültigkeit der geschehenen Veräußerung der Commende Lucklum in Zweifel zu ziehen, und verfügte in den unterm 14. und 22. März 1814. erlassenen höchsten Reskripten (Anlagen Nro. 3. und 4.) die Sicherstellung und Beschlagnahme der Revenüen der Commende, worauf dem Käufer derselben durch die Verfügung der Fürstlichen Kammer der Besitz und Genuß seines Guts entzogen wurde.

Derselbe protestirte zwar unterm 6. April 1814. in einer Sr. Durchlaucht überreichten Vorstellung gegen das eingeleitete Verfahren, allein es erfolgte das abschlägliche höchste Reskript vom 9. April 1814. (Anlage Nro. 5.)

In dieser Lage befindet sich diese Angelegenheit noch im gegenwärtigen Augenblicke.

Zweyter Abschnitt.

Rechtliche Erörterung.

§. 4.

Einleitung.

Bey der Mannigfaltigkeit der Verhältnisse, in welche der Bürger im Staate zu der Regierung desselben versetzt werden kann, ist es unvermeidlich, daß politische Ereignisse, welche eine Veränderung der Regierung und Verfassung herbeyführen, auch auf jene Verhältnisse eine wesentliche Einwirkung äußern. Entfernt, auf dem ihm gegebenen Standpunkte, von einer Anschauung der die Staatsveränderungen begleitenden und ihnen folgenden eigenthümlichen Ansichten der Kabinette, sieht der Staatsbürger nur auf die Vorsichtsmaßregel sich beschränkt, in seinen staatsrechtlichen Beziehungen strenge an den Inhalt der zur öffentlichen Kunde gebrachten Staatsverträge sich zu binden, und seine Handlungen darnach zu bestimmen. Zü allen Zeiten und von allen Völkern ist dem Grundsatze gehuldigt, daß Rechte der Unterthanen, deren Erwerbung in Uebereinstimmung mit bestehenden Völker- und Staatsverträgen vollendet war, nachfolgender Staats-Veränderungen ungeachtet, in ihrem ganzen Umfange aufrecht zu erhalten seyen. Der Käufer der vormaligen Commende Lucklum ist in der unglücklichen Lage, worin ihn die Störung seines Eigenthumsrechts versetzt hat, wenigstens so glücklich, das letztere bis zur höchsten Klarheit aus jenem Gesichtspunkte begründen zu können, und bedarf daher nicht einmal einer Beziehung auf die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts von Eroberungen und deren Wirkungen, obgleich auch diese seinen Ansprüchen entsprechen würden.

§. 5.

Rechtsbeständigkeit des durch den Ankauf der vormaligen Commende Lucklum erworbenen Eigenthums:

a) In Rücksicht der geschlossenen Staatsverträge.

Der Deutsche Ritterorden, als eine militärisch-geistliche Corporation Deutschlands, hatte ohnstreitig die Befugniß, über seine inneren Verhältnisse, so wie

über seine Güter und Einkünfte gültig zu verfügen. Er war nur der Deutschen Reichs-Staatsgewalt unterworfen, an deren Ausübung der Orden gleich jedem Reichsfürsten, vermöge des seinem Oberhaupte dem Hoch- und Deutschmeister im Reichsfürstenrathe zustehenden Stimmrechts, Theil nahm.

Die durch den Reichsdeputations-Hauptschluß von 1803. vollzogene Säkularisation der Staaten der geistlichen Reichsstände, erstreckte sich nicht auf die Besitzungen des Deutschen Ordens, und befand sich derselbe mithin noch im Jahre 1806. in der vollen Ausübung seiner Rechte. Der Art. 12. des Preßburger Friedens vom 26. Dezember 1805. veränderte dieses Verhältniß, indem dadurch die Würde des Hochmeisters des Deutschen Ordens, so wie der ganze Inbegriff der Rechte, Domainen und Einkünfte des Ordens, Sr. Majestät dem Kaiser von Deutschland und Oesterreich übertragen wurde, um in der Person und direkten männlichen Descendenz eines Prinzen des Kaiserlichen Hauses erblich zu werden. Se. Majestät der Kaiser machte die im Preßburger Frieden bedungenen Eigenthumsrechte des Kaiserlichen Hauses an den Gütern des Ordens, auf die früher (§. 1.) bemerkte Weise*), und durch Bestätigung Sr. Kaiserlichen Hoheit des Erzherzogs Anton in der Würde des Großmeisters des Ordens geltend. Der Orden consentirte in diese Anordnungen, theils ausdrücklich: in den Antworten, welche die Balleyen auf die Mittheilung des Kaiserlichen Handschreibens vom Februar 1806. ertheilten, und den Erklärungen, welche bey der durch den Freyherrn von Hügel bewirkten Besitznahme zu Mergentheim geschahen; theils faktisch: durch Befolgung der in dem Kaiserlichen Handschreiben gegebenen Vorschriften. Seine

---

*) Der wörtliche Inhalt der Vollmacht für den Kaiserlichen Commissarius dient in dieser Hinsicht zur Erläuterung:

Wir Franz u. s. w. thun kund und bekennen durch Gegenwärtiges: Nachdem durch den Art. 12. des am 26. Dezember v. J. zu Preßburg geschlossenen und am 1. Januar d. J. in Wien ausgewechselten Friedens-Vertrages, die Würde eines Großmeisters des Deutschen Ordens, die Rechte, Domainen und Einkünfte desselben u. s. w. nach der Ordnung der Erstgeburt, in der Person und der direkten männlichen Descendenz desjenigen Prinzen Unsers Kaiserlichen Hauses erblich werden sollen, der von Uns, als Chef des Kaiserlichen Hauses, dazu bestimmt werden wird; nachdem sofort hierdurch das oberste Eigenthum der Hoch- und Deutschmeisterischen und der Ordensbesitzungen auf Unser Kaiserliches Haus übergegangen ist, und es folglich nöthig seyn wird, hiervon den vorläufigen Civil- und Militär-Besitz zu ergreifen, so haben wir zu Unseren desfallsigen Commissär ernannt u. s. w.

Majestät der Kaiser von Oesterreich und Seine Kaiserliche Hoheit der Erzherzog Anton gaben diese erlangten Rechte in dem Art. 4. des Wiener Friedens zum Theil wieder auf. Allerhöchst Ihre Anerkennung der Aufhebung des Deutschen Ordens in den Staaten des Rheinbundes und der in Ansehung der außer dem Oesterreichischen Gebiete gelegenen Ordensgüter gemachten Anordnung, übertrug unstreitig die verzichteten Rechte auf diejenigen, zu deren Vartheile die erwähnte Anordnung gemacht war.

Napoleons Dekret vom 24. April 1809. (§. 2.) hatte die Aufhebung des Deutschen Ordens in allen Staaten des Rheinbundes, und die Vereinigung der Ordensgüter mit den Domainen der Fürsten, in deren Landen sie belegen sind, verordnet. In sofern also diese Verfügung nur Ordensgüter in den Rheinbunds-Staaten zum Gegenstande haben sollte, bleibt nicht der mindeste Zweifel übrig, daß die Anordnung in Betreff dieser Güter nur zum Vortheile der damaligen Fürsten in diesen Staaten getroffen wurde; daß folglich der damalige König von Westphalen, in Gemäßheit der Entsagung des Kaiserlich Oesterreichischen Hauses auf die im Umfange seines damaligen Königreichs belegenen Ordensgüter, sein Eigenthumsrecht an selbigen begründete. Die contrahirenden Theile konnten unter den

«Fürsten, in deren Staaten die Ordensgüter belegen seyen»,

natürlich nicht diejenigen verstanden haben, welche der Krieg aus dem Besitze ihrer Länder gesetzt hatte, denn beyde erkannten sie in diesem Zeitpunkte nicht für Regenten ihrer ihnen entrissenen Länder an.

In Beziehung auf den damaligen König von Westphalen, geht dieses unwidersprechlich aus dem Art. 2. des Wiener Friedens hervor, woselbst dieser Friedensschluß namentlich auch für ihn gemeinschaftlich erklärt wurde.

Es wird kaum nöthig seyn, hiebey noch dem möglichen Einwande zu begegnen, daß die Verfügungen und Anerkennungen des Oesterreichischen Hauses in Hinsicht der Ordensgüter, keine Eigenthumsrechte hätten verleihen können. Der Orden selbst erklärte durch Handlungen und ausdrücklich seine Einwilligung in die durch den Preßburger Frieden bewirkte Veränderung, kein Reichsstand besaß ein Recht des Widerspruchs und Niemand maßte sich ein solches an. Wie könnte man auch, ohne die der hohen Gerechtigkeit des Kaiserlichen Hauses schuldige Ehrfurcht zu ver-

letzen, Sr. Kaiserlichen Majestät den Vorwurf einer Eigenmacht zu machen wagen, da Allerhöchstdieselbe erst in dem allergnädigsten Kommissionsdekrete an die Reichs-Versammlung d. d. 27. April 1803. zu genehmigen geruhet hatte:

« Daß die in dem Reichsgutachten vom 24. März angetragene Verwahrung
« der Deutschen Reichs-Verfassung in allen nicht ausdrücklich abgeänderten
« Punkten, wie solche für Kurfürsten und Stände des Reichs bisher bestan-
« den habe, in wirkliche Ausführung und Handhabung übergehen solle. »

Ist diesemnach die von dem Hause Oesterreich geschehene Disposition über die Güter des Deutschen Ordens als rechtmäßig zu betrachten, so wird dieses Resultat durch den Art. 15. der Deutschen Bundes-Akte vom 8. Junius 1815. sogar noch bestätigt:

« Die Mitglieder des Deutschen Ordens werden, nach den in dem Reichs-
« Deputations-Hauptschluß von 1803. für die Domstifter festgesetzten Grund-
« sätzen, Pensionen erhalten, in sofern sie ihnen noch nicht hinlänglich bewil-
« ligt worden, und diejenigen Fürsten, welche eingezogene Güter des Ordens
« erhalten haben, werden diese Pensionen nach Verhältniß ihres Antheils an
« den ehemaligen Besitzungen bezahlen. »

Dieser Artikel betrachtet die Aufhebung des Deutschen Ordens als eine beendigte Sache, und berücksichtigt dieselbe nur aus gerechter und billiger Vorsorge für die Mitglieder des Ordens.

Die hohen Kontrahenten haben durch die hierin enthaltene Voraussetzung der schon früher erfolgten Aufhebung des Ordens auch den 12ten Artikel des Preßburger und 4ten Artikel des Wiener Friedens, als diejenigen Staats-Verträge, wodurch sie geschehen ist, anerkannt.

Ein Beweis, daß die in dem Additional-Artikel des Pariser Friedens zwischen Oesterreich und Frankreich erfolgte Aufhebung der Wirkungen der Friedensschlüsse von den Jahren 1805. und 1809. auf die Verhältnisse des Deutschen Ordens und seiner Güter keine Beziehung gehabt habe. Schon die in jenem Artikel erklärte Absicht der hohen kontrahirenden Theile:

« Die Spuren der unglücklichen Ereignisse zu zernichten, welche auf ihren
« Völkern lasteten; »

entfernt indessen hierüber jeden Zweifel, und beschränkt überall nicht den Ausspruch

des Rechts, daß ein neuerer Staats-Vertrag früher erworbene Eigenthumsrechte der Unterthanen nicht rückwirkend aufhebe.

Das Rechts-Verhältniß des aufgehobenen Deutschen Ordens ist auf jene Weise demjenigen, wornach die im Reichs-Deputations-Hauptschlusse von 1803. zur Ausführung gebrachten Säkularisationen zu beurtheilen sind, völlig gleich gestellt worden. Auch führt eine Vergleichung der schon bey der Einziehung der Ordensgüter im Jahre 1809. erlassenen Bestimmung wegen Pensionirung der Ordens-Mitglieder (Dekret vom 24. April 1809. Art. 3.), mit der des erwähnten Art. 15. zu der Absicht: daß die in jenem Dekrete der Willkühr der Fürsten anheim gestellte Bestimmung des Betrages der Pensionen auf die Grundsätze des Reichs-Deputations-Hauptschlusses habe zurückgeführt werden sollen; daß übrigens die gegenwärtig zu leistenden Pensionen nur persönliche Forderungen gegen die zum rechtmäßigen Besitze von Ordensgütern gelangten Fürsten bilden, ohne mit einem dinglichen Anspruche gegen die Acquirenten veräußerter Güter versehen zu seyn.

Durch die bisherigen Gründe wird die Behauptung gerechtfertigt erscheinen, daß der vormalige König von Westphalen die zu den ehemaligen Ordens-Besitzungen gehörige Kommende Lucklum, in Gemäßheit förmlicher Abtretung von dem vorherigen rechtmäßigen Eigenthümer dem Kaiser von Oesterreich, durch einen Friedensschluß rechtmäßig erworben, und der Oberamtmann Wahnschaffe als Käufer derselben mit dem rechtmäßigen Eigenthümer kontrahirt habe.

§. 6.

b) In Rücksicht der Veräußerungs-Befugniß des vormaligen Königs von Westphalen.

Der vormalige König von Westphalen war durch den Art. 4. der Constitution des Königreichs in die volle Souverainetät seines Gebiets eingesetzt, durch die Konstitution in Betreff einer Veräußerung der Staats-Domainen nicht beschränkt, und zufolge Art. 54. berechtigt, dieselbe durch Königliche im Staatsrathe diskutirte Verordnungen zu ergänzen. Die Praxis des Westphälischen Staatsrechts bestätigte daher durch unzählige Fälle die Veräußerlichkeit der Staats-Domainen.

Es fand aber noch ein Unterschied zwischen Domainen des Staats und Do-

mainen der Krone Statt, welche letztere zu dem für den König durch den Art. 9. der Constitution fundirten Privatschatze der Königlichen Familie, unter dem Titel Kron-Schatz, gehörten. In Beziehung auf diesen Unterschied war in dem von den Reichsständen dekretirten Gesetze vom 16. August 1808. verordnet:

« Seront assignés:

« 1) l'Etat, lorsqu'il s'agit de Domaines ou droits domaniaux, en « la personne ou au domicile du préfet du département;

« 4) le Roi *pour ses domaines ou capitaux* en la personne ou au « domicile du procureur-royal de l'arrondissement.»

Die hierin erwähnten domaines du Roi hatte der König einer von der Verwaltung der Staats-Domainen ganz getrennten Behörde, unter dem Namen General-Direktor (nachher Intendant) der Kron-Domainen und Kapitalien, untergeben.

Nach dem Staatsraths-Gutachten vom 26. August 1812. waren auch die Königlichen Prokuratoren verpflichtet, in allen Processen, welche die besonderen Domainen und Kapitalien des Königs betrafen, die Stelle der Kläger oder Beklagten zu vertreten. Unter diesen Verhältnissen und da in dem Dekrete von 1809. verfügt war:

« Tous les biens du dit Ordre seront reunis aux Domaines *des Prin-* « *ces*, dans les états despuels ils sont situés.»

vereinigte der damalige König von Westphalen die ihm zugefallenen Güter des Deutschen Ordens rechtmäßig mit seinen Kron-Domainen im Gegensatze der domaines de l'Etat.

Die Befugniß des Königs zur Veräußerung jener Güter, welche nun Privat-Eigenthum des Königs geworden waren, wurde dadurch als Folge des Eigenthumsrechts von selbst ausgesprochen. Ihr entsprach auch die Form der Veräußerung der vormaligen Kommende Lucklum, daß der Intendant der Kron-Domainen, vermöge einer Special-Decision, den Verkauf vollzog.

§. 7.

c) In dem eingetretenen Verhältnisse zu dem Fürstenhause Braunschweig.

Wird auf das Verhältniß der Kommende Lucklum zu der Herzoglich Braunschweigischen Landeshoheit vor dem Preßburger Frieden zurückgegangen, so ergiebt sich, daß dasselbe nur in der Real-Unterthänigkeit bestand, welche die auswärtige militärisch-geistliche Corporation als Eigenthümerin der Kommende anerkannte. Eine landesherrliche Oberaufsicht über die Verwaltung und Benutzung des Guts fand so wenig Statt, als eine Concurrenz bey der Ernennung der Kommenthure oder ein Investiturrecht in Hinsicht derselben.

Der Deutsche Orden war unbeschränkter Eigenthümer seiner Güter. So wie von der Ordens-Balley Sachsen, in der letzten Hälfte des 17ten und im Laufe des 18ten Jahrhunderts, die Kommenden Acken im Herzogthume Magdeburg, Demmitsch und Dansdorf in Kursachsen und verschiedene Parcellen der Kommenden Bergen, Weddingen und Göttingen verkauft worden sind, konnte auch die Kommende Lucklum von dem Deutschen Orden verkauft werden, ohne eines Consenses des Braunschweigischen Landesherrn zu bedürfen. Schon vor der Aufhebung des Ordens erwarb das Haus Oesterreich, in Gemäßheit des Preßburger Friedens, die sämmtlichen Besitzungen des Ordens, und besitzt solche, vermöge der damaligen Zueignung, noch in diesem Augenblicke unter Anerkennung aller Deutschen Fürsten, wiewohl der Orden in den Oesterreichischen Staaten noch jetzt besteht. Das Eigenthumsrecht des Hauses Oesterreich war keineswegs durch die Fortdauer des Deutschen Ordens bedingt, und aus eben diesem Grunde sind auch die Ordensgüter durch Aufhebung des Ordens außer dem Oesterreichischen Gebiete niemals herrenlos geworden, so daß also von einem Heimfallsrechte des Hauses Braunschweig auf die Kommende Lucklum gar nicht die Rede seyn kann. Wäre die Abtretung der Ordensgüter an die Fürsten des Rheinbundes von Seiten des Kaiserl. Oesterreichischen Hofes nicht erfolgt, so würden die Eigenthumsrechte dieses Hauses noch jetzt nach der Herstellung des Fürstenthums Braunschweig bestehen; kann daher wohl die zum Vortheile eines Dritten getroffene Verfügung über die Kommende, Rechte des Regenten Braunschweigs begründen? Gesetzt, daß die Regierung des Fürstenthums Braunschweig durch die Französische Usurpation nicht

unterbrochen wäre, so würde ohne einen Vertrag mit Oesterreich, die Commende Lucklum nicht damit haben vereinigt werden können.

Einer solchen Vereinigung fehlt es daher gegenwärtig an einem gültigen Rechtsgrunde, denn es ist evident, daß der Regent des ihm früher entrissenen Landes durch dessen Wiederbesitznahme nach Vertreibung des Feindes nur die Masse von Rechten hat wieder erlangen können, welche ihm vorher zustand. Ueberhaupt lassen sich in dem Verhältnisse des Fürstlichen Hauses Braunschweig zu der vormaligen Commende Lucklum nur die beyden Fälle denken, daß von demselben die Verfügungen, welche Oesterreich den Besitz des Ordens verschafften und denselben nachher zum Theil auf Andre übertrugen, anerkannt oder für nichtig gehalten werden.

Im ersten Falle steht demselben die ausdrückliche Cession an den König von Westphalen, als damaligen Fürsten des Rheinbundes, geradezu entgegen, indem die damalige theilweise Aufhebung des Ordens von der Verfügung über dessen Güter unzertrennbar ist. Im zweyten Falle würde die Verfassung des Ordens anerkannt, so wie sie vor dem Wiener Frieden bestanden hat, und alsdann die Vindication des veräußerten Ordensguts dem noch vorhandenen Großmeister, in Gemäßheit des unter obiger Voraussetzung dem Orden conservirten Privateigenthums, nicht aber dem Regenten des Landes zustehen. Von welcher Seite demnach die Ansprüche des Fürstlichen Hauses immer betrachtet werden mögen, so erscheinen sie dennoch der Rechtsbeständigkeit des vorliegenden Kaufs nicht nachtheilig.

§. 8.

d) Vermöge des Art. 16. des Pariser Friedens.

Der Pariser Frieden vom 30. May 1814. Art 16.:

« Da die hohen contrahirenden Theile die Spaltungen, welche Europa « beunruhigt haben, in gänzliche Vergessenheit bringen lassen wollen, so « erklären und versprechen sie, daß in den durch gegenwärtigen Vertrag « zurückgegebenen und abgetretenen Ländern Niemand, welcher « Klasse und Standes er sey, an seiner Person oder seinem Eigenthume « verfolgt, beunruhigt oder gestört werde, unter irgend einem Vorwande,

« oder aus Ursache in Betreff seines Betragens, seiner politischen Mey-
« nung oder seiner Anhänglichkeit entweder an irgend einen der contrahiren-
« den Theile oder an Regierungen, welche aufgehört haben zu existiren,
« oder aus welcher Ursache es auch sey » ;

sichert dem Käufer der ehemaligen Commende Lucklum, als Unterthan eines früher von Frankreich eroberten, nachher wieder eroberten und darauf im Friedensschlusse förmlich zurück gegebenen Landes, das Eigenthum, welches derselbe während der Dauer der Eroberung erworben hatte. Nach dem Aufhören jenes Zustandes stand das Eigenthum der Unterthanen, welches sie seitdem erworben haben konnten, unter der Garantie der Gesetze der wieder eingetretenen rechtmäßigen Herrschaft, und bedurfte es deshalb keiner Vorsorge im Friedensschlusse. Die Stipulation des Art. 16. muß also nothwendig auch auf das während jenes Eroberungs-Zustandes erworbene Eigenthum bezogen werden können.

Da das Fürstliche Haus Braunschweig in dem Accessions-Vertrage der Fürsten und freyen Städte Deutschlands vom 12. May 1815. der gemeinschaftlichen Absicht, die Bedingungen des Pariser Friedens vom 30. May 1814. in ihrer ganzen Integrität aufrecht zu erhalten, beygetreten ist, so dürfte Hochdasselbe auch aus diesem Gesichtspunkte zur Anerkennung des bisher vergeblich reklamirten Eigenthums verpflichtet seyn.

§. 9.

Entkräftung der Gründe, aus welchen die Besitzentsetzung des Käufers verfügt wurde.

Es sey dem Unterzeichneten erlaubt, unbeschadet der tiefen Ehrfurcht, welche auch er dem Durchlauchtigen Braunschweigischen Fürstenhause und Dessen beglückenden Regierung schuldig ist, und ohne Verletzung seiner zur Zeit der Gefahr durch die That bewiesenen Vaterlandsliebe, noch die Gründe zu beleuchten, welche die gegen ihn erlassene Verfügung haben rechtfertigen sollen. Einer unbefangenen Ansicht muß es unbegreiflich scheinen, wie der Art. 4. des Wiener Friedens, worin das Oesterreichische Kaiserhaus die Verfügungen Napoleons über die Güter des Deutschen Ordens unumwunden anerkannt hatte, zur Rechtfertigung des beobachteten Verfahrens hat gebraucht werden können. Die Fürstliche Auslegung

dieses Artikels steht mit dessen Inhalte, der sich auf die vorhergegangenen Anordnungen bezieht, folglich aus seinem Relato, dem Regensburger Dekrete vom 24. April 1809. zu erklären ist, da vermöge dieses Dekrets die Commende Lucklum den Domainen des damaligen Königs von Westphalen zugetheilt wurde, im Widerspruche.

Wollte man die Verfügung des Wiener Friedens zum Vortheile des verewigten Herzogs von Braunschweig auslegen, so würde dadurch die paradoxe Behauptung entstehen, daß Napoleon eine Schenkung an einen Fürsten habe stipuliren wollen, den er selbst seiner Erblande beraubt hatte, und unter seine unversöhnlichen Feinde rechnete! Der Oesterreichische Monarch hat überall keine hohe Willensmeynung geäußert, die Rechte der Regenten oder Privatpersonen, welche in Gemäßheit der durch den Preßburger und Wiener Frieden herbeygeführten Verhältnisse Güter des Deutschen Ordens erworben haben, nicht anerkennen zu wollen. Die in dem Herzoglichen Rescripte vom 14. März 1814. erklärte Maaßregel:

«auf keine Weise etwas zuzulassen, welches die Verfügungen beeinträchti-
«gen würde, welche die hohen verbündeten Mächte bey Gelegenheit des
«künftigen Friedens oder sonst überall zu treffen für gut finden könnten;»

ist ohne Zweck geblieben; die hohen Verbündeten haben durch keine neue Verfügungen die durch frühere Staats-Verträge getroffenen abgeändert oder aufgehoben, und erscheint daher die von Sr. Durchlaucht dem verewigten Herzoge Friedrich Wilhelm verfügte Besitznahme der vormaligen Commende Lucklum nur als eine den Absichten der hohen Verbündeten vorgreifende Maaßregel.

Bey diesem Verhältnisse ist denn auch die in dem Herzoglichen Reskripte vom 9. April 1814. geäußerte Erwartung einer Verfügung der hohen alliirten Mächte über die vormalige Commende Lucklum, nach dem Grundsatze, daß Besitzungen aufgehobener Corporationen dem Staate zurückfallen, in dessen Bezirke dieselben liegen, nicht in Erfüllung gegangen.

Dieser Grundsatz konnte auf die im Preßburger Frieden, zur Zeit der damals noch nicht unterbrochenen Fürstlichen Regierung der Braunschweigischen Lande und ohne Widerspruch derselben, dem Oesterreichischen Kaiserhause zugeeigneten, nach-

her aber von Diesem ferner abgetretenen Ordensgüter, welche nie herrenlos geworden sind, überall keine Anwendung leiden.

Ueberdem wird dessen Anwendung durch das wichtige Argument ausgeschlossen, daß der Braunschweigische Staat zu der Zeit, als ihm die Besitzung einer aufgehobenen Corporation hat anheim fallen sollen, weder faktisch noch rechtlich existirte. Die Fortdauer der Verbindung zwischen dem Regenten und den Regierten war natürlich von der physischen Möglichkeit einer Ausübung der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt unzertrennlich. Mit der Auflösung dieser Möglichkeit durch Errichtung eines neuen Staats — des Westphälischen Königreichs — erlosch die Repräsentation des Braunschweigischen Staats in seinen inneren und äußeren Verhältnissen durch seinen bisherigen Regenten, bis zu dem Augenblicke der Wiederherstellung; und eben deßhalb ist auch eine in den Zeitraum jener Auflösung zurückwirkende Ausübung von Regierungsrechten nach den Grundsätzen des Völker- und Staatsrechts nicht gedenkbar.

§. 10.

Schluß.

Der Unterzeichnete schmeichelt sich mit der Hoffnung, durch die vorstehende Erörterung überzeugend dargethan zu haben, daß er den Kaufkontrakt über die vormalige Commende Lucklum mit dem damaligen rechtmäßigen Eigenthümer geschlossen habe und die rechtliche Wirkung seines Ankaufs unverändert bestehe.

Demungeachtet hat ihm die kränkende Erfahrung sich aufdringen müssen, daß die Regierung eines Deutschen Bundes-Staats sich berechtigt halte, sein so fest begründetes Eigenthumsrecht in Zweifel zu ziehen und zu beeinträchtigen. Sein eigenes Beyspiel belehrt ihn also, daß der Art. 15. der Bundes-Akte den Umfang und die Kraft der in dem Preßburger und Wiener Frieden enthaltenen Verfügungen über die Güter des Deutschen Ordens nicht formell genug anerkenne, um nicht noch von einzelnen hohen Bundes-Gliedern nach Verschiedenheit ihrer besondern Ansicht auf andere Weise gedeutet zu werden.

Schon hat die General-Akte des Wiener Congresses, in Hinsicht der von Privat-Personen in den an den päbstlichen Stuhl zurückgegebenen Provinzen, in

dem Fürstenthume Fulda und der Grafschaft Hanau — Ländern, welche von ihren Beherrschern nicht förmlich abgetreten waren — gemachten Erwerbungen der Domainen, beruhigende Beyspiele der erhabenen Rücksicht auf die schwierige Lage der Privat-Personen aufgestellt, welche mit untergegangenen Regierungen kontrahirt haben.

Möge daher die hohe Bundes-Versammlung geruhen, durch eine ausdrückliche Erklärung des Art. 15. der Deutschen Bundes-Akte, in Betreff der erfolgten Veräußerungen von Gütern des Deutschen Ordens in den ehemaligen Rheinbunds-Staaten die Ungewißheit zu beseitigen, welche in formeller Hinsicht durch die versagte Anerkennung des dargestellten staatsrechtlichen Verhältnisses herbeygeführt ist; ehrfurchtsvoll wagt der Unterzeichnete diese unterthänigste Bitte.

Warberg im Februar 1816.

F. C. Wahnschaffe.

Anlage Nro. 1.

Enthält das damalige Königlich Westphälische Dekret über die Besitznahme der Deutsch-Ordensgüter, vom 1. Juny 1809., welches hier also nicht wiederholt wird.

Anlage Nro. 2.

Wir Hieronymus Napoleon, durch die Gnade Gottes und durch die Constitutionen König von Westphalen, Französischer Prinz, allen Gegenwärtigen und Zukünftigen Unsern Gruß zuvor:

Thun hiermit kund, daß vor Karl August Wachs, Königlichem Distrikts-Notar zu Kassel, der Hauptstadt von Westphalen, und seinem Collegen Karl Georg Schütte, gegenwärtig waren, Herr Karl Joseph Moulard, Intendant der Gebäude und Domainen der Krone, Ritter des Ordens der Krone, wohnhaft zu Kassel am Königsplatze Nro. 159, einer Seits, und Herr Friedrich Christian Wahnschaffe, vormaliger Oberamtmann, wohnhaft zu Warberg Land-Cantons Helmstädt im Oker-Departement, anderer Seits.

Die genannten Partheyen haben folgenden Kaufkontrakt geschlossen:

Art. 1.

Herr Intendant der Gebäude und Domainen der Krone verkauft, kraft einer Königlichen Decision vom eilften des jetzt laufenden Monats November, an den genannten Herrn Wahnschaffe die im Oker-Departement, Distrikts Braunschweig, Cantons Cremlingen, belegene vormalige Commende des aufgehobenen Deutschen Ritter-Ordens und jetzige Kron-Domaine Lucklum, mit dem dazu gehörigen Vorwerke, der Reitling genannt, und allen Zubehörungen, sowohl des Hauptgutes als des Vorwerks, an Gebäuden, Gärten, Aeckern, Wiesen, For-

sten, Teichen, Aengern, Hütungen, Zehnten, Jagden, Patronat=Rechten, Erbzinsen, Grundzinsen und Meyerzinsen, auch lehnsherrlichen Rechten über die von dem aufgehobenen Orden zu Lehn gegangenen Mannlehne, einschließlich denen zu Wehnde, Göttingen und Grone, und überhaupt mit allen und jeden gegenwärtigen Zubehörungen, Rechten und Gerechtigkeiten, ohne alle Ausnahme und ohne Unterschied der Orte wo sie belegen sind, für eine in Bausch und Bogen behandelte Kaufsumme von Sechs hundert tausend Franks.

Der Herr Verkäufer producirte zugleich die vorgedachte Königliche Decision, und da er dabey erklärte, daß dieselbe in seiner Verwahrung bleiben müsse, so wurde dieselbe ihm zurückgegeben, nachdem beglaubte Abschrift davon als Beilage zu diesem Kaufkontrakt genommen worden.

Art. 2.

Unter den Gebäuden, welche der Käufer durch diesen Kaufkontrakt überkommt, sind alle Gebäude zu Lucklum und auf dem Reitlinge begriffen, nichts davon ausgenommen als die Gebäude: 1) der Pflügerschen Mühle vor Lucklum; 2) der an den Müller Behrens verkauften Mahlmühle zu Lucklum; 3) der Steinmühle bei Lucklum; 4) des an Herrn Bergmann verkauften vormaligen Ordens=Beamten=Hauses zu Lucklum, und 5) des an den Einwohner Wolter verkauften Hauses daselbst.

Art. 3.

Der Käufer ist, wie es die Gesetze ohnedem mit sich bringen, verbunden, dem jetzigen Hauptpächter dieser Kron=Domaine, Herrn von Meyern, den von der General=Direction der Kron=Domaine mit selbigem unterm sechsten Februar Achtzehnhundert zehn, für den Zeitraum von Johannis Achtzehnhundert neun bis Johannis Achtzehnhundert ein und zwanzig abgeschlossenen Pachtkontrakt so lange auszuhalten, bis die Pachtjahre verflossen sind oder der Pachtkontrakt aus andern gesetzmäßigen Ursachen aufgehoben werden kann.

Diese Verpflichtung hat der Käufer auch gegen die Pächter des Krugs zu Lucklum, der Gipshütte auf dem Reitling und der übrigen einzeln verpachteten Parcellen der Kron=Domaine.

Art. 4.

Es tritt also der Käufer, in Hinsicht auf den genannten Herrn Hauptpächter und auf die sämmtlichen Special-Pächter in das Verhältniß als Verpächter ein, und es werden ihm zu dem Ende alle Rechte und Befugnisse, welche der Kron-Domaine Lucklum aus den mit selbigen geschlossenen Pachtkontrakten zuständig sind, übertragen. Insonderheit wird derselbe auch berechtigt, bey Endigung des Pachtrechts des Herrn von Meyern, das demselben bey seinem Pachtantritt überlieferte Feld-, Garten-, Haus-, Hof-, und Vieh-Inventarium, imgleichen das am Ende der Pacht sich findende Super-Inventarium, nach Maaßgabe des vierzehnten Artikels des vorgedachten Pachtkontrakts und des bey des Herrn von Meyern Pachtantritt aufgenommenen Inventariums, gegen Erstattung des Werths, wie dieser Werth nach den Bestimmungen des Kontrakts und nach den Taxen ausfallen wird, sich abliefern zu lassen.

Art. 5.

Der Herr Hauptpächter von Meyern hat ferner, nach Inhalt des vierzehnten Artikels Lit. D. und des drey und vierzigsten seines Pachtkontraktes und besage des in actis, die an selbigen geschehene Pachtübergabe der Kron-Domaine Lucklum betreffend, enthaltenen Protokolls vom sechs und zwanzigsten September achtzehnhundert neun, außer dem ihm überlieferten Inventario, noch nachbemerkte beyde Summen: 1) Achttausend dreyhundert zwanzig Franken in Golde nach dem Tarif, Cautions-Gelder, und 2) Neunzehntausend fünf hundert ein und dreißig Franken neun und fünfzig Centimen Aversional-Summe für die im Jahr Achtzehnhundert neun ihm überlieferte Erndte an den Kronschatz zu bezahlen gehabt, jedoch aber, wie der Herr Verkäufer dem Käufer erklärt hat, bis jetzt wirklich nur Siebzehntausend acht hundert ein und neunzig Franken funfzehn Centimen darauf bezahlt.

Der Käufer übernimmt die Verpflichtung, dem Herrn von Meyern bey Endigung seiner Pachtzeit die obgedachten Siebzehntausend acht hundert ein und neunzig Franken funfzehn Centimen kontraktmäßig wieder zu erstatten, und den Kronschatz mithin von dieser Schuld zu entledigen. Ein Abzug von der Kaufsumme der Sechs hundert tausend Franken findet jedoch deshalb nicht statt, und Irrthum in

der Summe soll der Krone unschädlich seyn. Was die von dem Herrn Hauptpächter von Meyern, noch schuldigen Neun tausend neun hundert sechszig Franken vierzehn Centimen betrifft, so überträgt der Herr Verkäufer die Rechte, welche die Krone gehabt hat, diesen Rückstand von dem Schuldner noch einzufordern, an den Käufer.

Sollte es übrigens dem Herrn von Meyern in den Sinn kommen, außerdem noch an den Verpächter Ansprüche wegen nicht erfüllten Pachtkontrakts oder aus andern Ursachen zu machen, so sollen solche für die bisher verflossene Zeit dem Käufer nicht zur Last fallen.

Art. 6.

Der Käufer überkommt nicht nur die bey der Kron-Domaine Lucklum befindlichen Jagden, wie selbige bisher im Besitze derselben gewesen ist, nämlich die niedere Jagd auf der Feldmark der Kron-Domaine Lucklum und die mit einigen Nachbaren gemeinschaftliche Koppeljagd auf den Feldmarken einiger benachbarten Communen des Ost-Landkantons Wolfenbüttel und des Kantons Cremlingen; sondern es wird auch die, durch alte zwischen den vormaligen Herzogen zu Braunschweig und dem ehemaligen Deutschen Orden statt gefundene Processe und darauf erfolgte Temporal-Vergleiche davon getrennt gewesene, hohe und niedere Jagd in den Forsten der Kron-Domaine Lucklum und auf den zum Reitlings-Vorwerke gehörigen Grundstücken, imgleichen die hohe Jagd auf der Feldmark zu Lucklum damit wieder vereinigt, und zwar dergestalt, daß der Käufer das vollständigste und ausschließlichste Jagdrecht auf sämmtlichen Grundstücken der Kron-Domaine Lucklum zu genießen hat.

Art. 7.

Die Fünfhundert sieben und funfzig Thaler zwey und zwanzig Groschen zwey Pfenninge an die Kirche zu Erkerode, und Neunhundert Thaler an die Kirche zu Uehrde betragenden Vorschüsse, welche von dem aufgehobenen Deutschen Orden diesen Kirchen zum Bau der gegenwärtigen dasigen Pfarrhaus-Gebäude gemacht worden sind, werden so viel sie noch rückständig sind, nebst dem dieser Kron-Domaine von der Kirche zu Erkerode, gedachten Vorschusses wegen, eingeräumten antichretischen Nutzungsrechte eines gedachter Kirche mit der Kron-Domaine Luck-

lum gemeinschaftlich gehörigen Holzflecks am Elm, die Peters-Gehren genannt, in den gegenwärtigen Kauf mit einbegriffen und dem Käufer überlassen; in Erwägung, daß sie aus patronatrechtlichen Verpflichtungen entstanden sind, und nur nach den Kräften der Aerarien dieser Kirchen in langen Jahren und geringen Summen erhoben werden können.

Art. 8.

Mit Ausnahme eines bey der Stadt Braunschweig verzinslich belegten Kapitals von Sechs hundert Thalern in Konventions-Münze, welches der Armenkasse zu Lucklum gehörig ist, und dem Käufer zur Administration zum Besten dieser Kasse überwiesen wird, verbleiben alle übrigen Kapitalien des Hospitals zu Lucklum und der dasigen Armenkasse der Krone, und der Käufer übernimmt die Entschädigung dieser Stiftungen auf die Einkünfte der ihm verkauften Kron-Domaine, wogegen ihm von dem Herrn Verkäufer alle Rechte und Befugnisse, welche der aufgehobene Orden darüber gehabt hat, übertragen werden.

Art. 9.

Von dem heutigen Tage an tritt der Käufer in die Nutzungen und Lasten des verkauften Guts nach der Auseinandersetzung, welche darüber bey der Tradition desselben zugelegt werden wird.

Das in den Forsten während des jetzigen Herbstes schon gefällte Holz, wenn es darin noch vorräthig liegt, wird unter die dem Käufer zukommenden Nutzungen mit einbegriffen; jedoch hat der Käufer das dafür ausgelegte Holzschläger- und Wasenbinder-Lohn zu vergüten.

Art. 10.

Der Käufer übernimmt daher auch vom heutigen Tage an die Besoldungen der Kirchen- und Schul-Bedienten, imgleichen der Forst-Bedienten und des Feldhüters. Es versteht sich von selbst, daß alle Pensionen, welche von der Krone an ehemalige Mitglieder oder Officianten des aufgehobenen Ordens oder andere Personen gezahlt werden, den Käufer nichts angehen, sondern zu Lasten der Krone verbleiben.

Jedoch ist der Käufer verbunden, denjenigen Personen, welchen die vorma-

ligen Land-Kommenthure, oder nach Aufhebung des Ordens, die General-Direktion und nachher die Intendanz der Kron-Domainen freye Wohnung und Gärten zu Lucklum eingeräumt haben, diesen Vortheil auf ihre Lebenszeit zu lassen. Doch ist diese seine Verpflichtung nicht an diejenigen Häuser, Zimmer und Gelegenheiten, welche diese Personen jetzt inne haben, gebunden, sondern es soll von ihm abhängen, damit nach seinem Bedürfnisse Veränderungen zu treffen und selbigen Personen andere angemessene Wohnungen von solcher Beschaffenheit, daß sie gegründetermaaßen sich nicht beschweren können, statt ihrer jetzigen anzuweisen. Eben diese Befugniß soll ihm auch in Ansehung der Gärten, welche diese Personen in Nutzung haben, zustehen.

Die Personen, welche diese Vortheile genießen, sollen das Innere ihrer Wohnung auf ihre Kosten im Stande erhalten, so wie auch die Befriedigungen der Gärten, wozu ihnen der Käufer nur die Materialien zu geben hat.

Art. 11.

Was an Inventarien-Sachen jeder Art auf der Kron-Domaine Lucklum und deren Pertinentien dem Hauptpächter nicht mit in die Taxe gegeben, sondern reservirt geblieben ist, Gemälde und Möbeln, Feuerlöschungs-Instrumente und Geräthschaften jeder Art, auch etwa vorräthige Baumaterialien mit einbegriffen, wird dem Käufer mit überliefert.

Art. 12.

Der Herr Verkäufer leistet dem Käufer Gewähr für das Eigenthumsrecht der ihm verkauften Kron-Domaine und deren Zubehörungen, nicht aber in Ansehung der Quantität und Qualität der Grundstücke, welche der Käufer sich nach ihrer jetzigen Größe, Lage und Beschaffenheit gefallen lassen muß.

Auch muß der Käufer die darauf haftenden öffentlichen Lasten und Real-Onera, auch Servituten sich gefallen lassen und mit übernehmen; jedoch versteht es sich von selbst, daß er das verkaufte Gut von Schulden und Hypotheken frey überkommt.

Art. 13.

Dem Käufer werden bey der Tradition des Guts sämmtliche darüber vorhan-

dene Urkunden, Risse, Akten und Schriften, welche dasselbe und dessen Gerechtsame betreffen, überliefert.

Art. 14.

Da der Käufer die ganze Kaufsumme von Sechs hundert tausend Franken anjetzt sogleich bezahlt hat, so quittirt der Herr Verkäufer demselben hiermit darüber.

Wir befehlen und gebieten allen Gerichtsboten, welche dazu aufgefordert werden, gegenwärtige Urkunde zum Vollzuge zu bringen, Unsern General- und Königlichen Prokuratoren darüber zu wachen, allen Kommandanten und Beamten der öffentlichen Gewalt, nach der an sie gehörig ergangenen Aufforderung, dazu thätigen Beystand zu leisten.

Zur Beglaubigung dieses haben wir gegenwärtige Urkunde, welche zu Cassel in der Wohnung des Herrn Intendanten Moulard am achtzehnten November Achtzehnhundert eilf errichtet und aufgenommen worden ist, mit dem Siegel versehen lassen; auch haben die darin genannten Partheyen dieselbe, nachdem sie ihnen vorgelesen worden ist, unterzeichnet, wie solches in dem Original bemerkt ist, in dessen Besitze der Notar Wachs zu Cassel, welcher die Urkunde aufgenommen hat, sich befindet.

Für die Treue dieser ersten an den Käufer gegebenen executorischen Ausfertigung

(*L. S.*) C. Wachs.

Daß Herr C. Wachs, hiesiger Königlicher Distrikts-Notarius, und die zunächst vorstehende Unterzeichnung dessen Namens, seine eigene Handschrift ist, dieses Instrument daher vollen Glauben verdient, bezeuge ich auf Verlangen.

Cassel, den 25. November 1811.

Der Präsident des hiesigen Distrikts-Tribunals

(*L. S.*) Porbeck.

Transscribirt durch den unterzeichneten Conservateur auf dem Hypotheken-Bureau des Distrikts Braunschweig zu Wolfenbüttel, den Dreyßigsten November Eintausend achthundert eilf, Nro. Einhundert sieben und siebenzig des Transscriptions-Registers.

(*L. S.*) **Breymann.**

Transscriptions-Gelder	772	Rthlr.	4	Ggr.	10	Pf.
Schreibgebühren . .	—	»	11	»	11	»
Stempel	—	»	5	»	6	»
Bescheinigung . .	—	»	6	»	3	»
	773	Rthlr.	4	Ggr.	6	Pf.

Palais de Cassel le 11. November 1811.

Nro. 561.
Folio 332.

Extrait du Régistre des Décisions de Sa Majesté.

Jérôme Napoléon, Roi de Westphalie etc. Nous avons pris la Décision dont la teneur suit: En conformité de nôtre Décret du 19. Mai an 1811. nôtre Intendant des bâtimens et des domaines de la Couronne est autorisé à effectuer la vente de la cidevant Commanderie de l'ordre teutonique supprimé, maintenant Domaine de la Couronne Lucklum, et de le céder avec toutes ses appartenances et dépendances au Sieur Wahnschaffe de Warberg en pleine et entière propriété pour la Somme de six cent mille francs.

Donné à Cassel le 11. November an 1811.

(Signé:) **J. N.**

Par ordre du Roi,
Le Secretaire du Cabinet
(Signé:) **Bruguière.**

Pour copie conforme

(*L. S.*) C. Wachs, Notaire royal.

Anlage Nro. 3.

Friedrich Wilhelm, Herzog u. s. w. Da durch den vierten Artikel des Wiener Friedens vom 14. Oktober 1809. die Güter des Deutschen Ordens an diejenigen Länder gefallen sind, in deren Gebiete selbige liegen, so kann es keinem Zweifel unterworfen seyn, daß die vormalige Commende Lucklum wenigstens bis so lange zu den Domainen Unseres Fürstenthums zu rechnen sey, bis auf irgend eine rechtsbeständige Weise ein anderes deshalb verfügt worden. Es kann daher die dem Vernehmen nach geschehene Veräußerung derselben von Uns nicht als gültig anerkannt werden. Auf jeden Fall erfordert es die Pflicht gegen die hohen verbündeten Mächte, auf keine Weise etwas zuzulassen, welches die Verfügungen etwa beeinträchtigen würde, welche Sie bey Gelegenheit des künftigen Friedens oder sonst überall zu treffen gut finden könnten.

Daher ist es dringend nothwendig, für jetzt die Revenüen der Commende Lucklum, so wie die etwa sonst in Unsern Landen dem Deutschen Orden zuständig gewesenen Einkünfte und Gerechtsame dergestalt sicher zu stellen, daß darüber selbst auf den Fall, daß wie Wir nicht voraussetzen dürfen, darüber anders als zum Vortheile Unserer Domainen verfügt werden sollte, selbige Revenüen und Aufkünfte sofort disponibel bleiben.

Unsere Domainen-Verwaltungs-Commission hat daher solchergestalt sofort die nöthigen Maaßregeln zu ergreifen, und wie solches geschehen einzuberichten.

Braunschweig, den 14. März 1814.

Wilhelm, Herzog von Braunschweig.

An
die Fürstliche Domainen-Verwaltungs-Commission
hieselbst.

Anlage Nro. 4.

Friedrich Wilhelm, Herzog u. s. w. Die bisherige Domainen-Verwaltungs-Commission ist in dem Berichte vom 18. dieses Monats der Meynung, daß es gerathener seyn würde, dem Oberamtmann Wahnschaffe und dem Pacht-Inhaber der vormaligen Commende Lucklum die in Unserm Reskripte vom 14. dieses Monats enthaltene Erklärung unmittelbar durch Unser Geheimeraths-Collegium zugehen zu lassen.

Da jedoch die Vorzeigung des Originals jenes Reskripts oder die Aushändigung einer beglaubten Abschrift davon an diejenigen, welche dieses betrifft, vollkommen genügen wird, um Unsere Kammer zu legitimiren, daß sie hier nicht als bloß administrirende Behörde verfahre, sondern in Unserm besonderen Auftrage handle, so hat selbige der der bisherigen Domainen-Verwaltungs-Commission hierunter ertheilten Auflage vordersamst in allen Stücken Genüge zu leisten.

Auch wird Unsere Kammer, da es erforderlich ist, nicht nur die Auszahlung der Pachtgelder und sonstigen Gefälle an den Oberamtmann Wahnschaffe zu untersagen, sondern auch pro futuro völlig sicher zu stellen, dieserhalb das ferner Nöthige zu verfügen nicht verfehlen.

Da es endlich auch nothwendig ist, von sämmtlichen Gerechtsamen der vormaligen Commende Lucklum und deren ausstehenden Activ-Kapitalien im Umfange der hiesigen Lande und sonst sichere Kenntniß zu erhalten, so ertheilen Wir Unserer Kammer hiemit den ausdrücklichen Auftrag, forderſamst eines ihrer Mitglieder nach Lucklum abzuordnen, um bey dem dasigen Hofrath Schröder hierüber bestimmte Auskunft einzuziehen, und wollen Wir über den Erfolg weitere Berichtserstattung gewärtigen.

Braunschweig den 22. März 1814.

Wilhelm, Herzog von Braunschweig.

An
Unsere Fürstliche Kammer
hieselbst.

Anlage Nro. 5.

Friedrich Wilhelm, Herzog u.s.w. Auf Ihre Vorstellung vom 6. dieses Monats lassen Wir Ihnen hierdurch unverhalten seyn, daß bey der Ungewißheit, wie über die Güter des Deutschen Ordens bey dem künftigen Friedensschlusse und den darauf zu erwartenden weiteren Arrangements etwa verfügt werden könnte, die anjetzt verfügte Sicherstellung der Revenüen der vormaligen Commende Lucklum schon allein deshalb als eine den hohen alliirten Mächten schuldige Maaßregel selbst auf den Fall nothwendig war, wenn darüber dereinst auch ganz anders verfügt werden sollte, als sich nach dem feststehenden Grundsatze erwarten läßt, daß Besitzungen aufgehobener Corporationen dem Staate zurückfallen, in dessen Bezirke dieselben liegen. Es muß daher für jetzt bey Unserer an die Kammer erlassenen Verfügung vom 14. vorigen Monats, und demjenigen, was dieselbe in deren Gemäßheit eingeleitet hat, sein Verbleiben behalten.

Braunschweig den 9. April 1814.

Wilhelm, Herzog von Braunschweig.

v. Schmidt Phiseldeck.

An
den Oberamtmann Wahnschaffe
zu Warberg.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Nachtragliche Aktenstücke als Anhang zu den Protecollen der Deutschen Bundesversammlung

Bd.: 1,1 (1817)

Frankfurt 1817

Bibl.Mont. 4710-1,1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10725735-6